

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1987

MONTAG, 23. MÄRZ 1987

Nr. 12

Seite		Seite		Seite
	<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>		<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>	
	Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland .....	644	Flurbereinigung Hadamar—Niederhadamar, Landkreis Limburg-Weilburg ...	648
	<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		<b>Personalnachrichten</b>	
	Beihilfen zu Aufwendungen für zahnärztliche Sonderleistungen (§ 7 Abs. 2 HBeihVO) .....	644	im Bereich des Hessischen Ministers des Innern .....	649
	<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>		im Bereich des Hessischen Kultusministers .....	650
	Aufstufung einer Gemeindestraße zur Landesstraße 3289 sowie Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße 3289 zur Kreisstraße 37 und zur Gemeindestraße in der Ortslage Schrück der Stadt Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf ..	645	<b>Die Regierungspräsidenten</b>	
	Aufstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße 117 und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 117 in der Gemarkung Gladenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf .....	645	<b>DARMSTADT</b>	
	Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 38 in der Ortslage Hirschhorn (Neckar), Landkreis Bergstraße .....	646	Zwischenprüfung nach § 42 BBiG; hier: Anmeldung für den Prüfungstermin August 1987 .....	651
	Abstufung der Kreisstraße 37 in der Gemarkung Batten der Gemeinde Hilders, Landkreis Fulda .....	646	Zweckänderung des Institutes für physikalische Grundlagen der Medizin — Oswald-Stiftung —, Sitz Frankfurt am Main .....	651
	DIN 1072 — Straßen- und Wegbrücken, Lastannahmen; hier: Überprüfung von Brücken der bisherigen Brückenklasse 24 .....	646	Widerruf einer Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen .....	651
	Abstufung der Kreisstraße 59 in der Ortslage Eichenzell, Landkreis Fulda ...	647	<b>GIESSEN</b>	
	<b>Der Hessische Sozialminister</b>		Genehmigung der Germaine-Krull-Stiftung mit Sitz in Wetzlar .....	651
	Anerkennung der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Landkreises Bergstraße in Lampertheim als Erziehungsberatungsstelle .....	647	<b>KASSEL</b>	
	Zweite Änderung der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Hessen .....	647	<b>Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „nordwestlich von Witzenhausen“ der Stadt Witzenhausen, Werra-Meißner-Kreis, Land Hessen, vom 13. 3. 1987.</b> .....	651
	Änderung der Bewilligungsgrundsätze der Hessischen Tierseuchenkasse für Darlehen und Beihilfen .....	647	Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (§ 11 HLPg); hier: Raumordnungsverfahren gem. § 11 HLPg und Abweichungsverfahren gem. § 8 Abs. 3 HLPg betr. geplante Errichtung und Betrieb einer Deponie für Rückstände aus Rauchgasentschwefelungsanlagen am Standort „Tagebau Gombeth“ zwischen Borken und Gombeth .....	656
			<b>Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz</b>	
			<b>DARMSTADT</b>	
			<b>Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Lindensee von Rüsselsheim“ vom 4. 3. 1987.</b> .....	656
			<b>KASSEL</b>	
			<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eilsbusch bei Wethen“ vom 27. 2. 1987</b> .....	658
			<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Werra-Altarm bei Schwebda“ vom 27. 2. 1987.</b> .....	659
			<b>Buchbesprechungen</b> .....	661
			<b>Öffentlicher Anzeiger</b> .....	663
			<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>	
			Wasserverband Gersprenzgebiet, Sitz in Erbach, Odenwaldkreis; hier: Änderung der Satzung .....	675
			Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten, Lauterbach (Hessen); hier: Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1985 sowie Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1987 .....	675
			Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: Entwidmung des „Alten Friedhofes“ des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen beim Psych. Krankenhaus Eichberg, Eltville am Rhein .....	676
			Der Magistrat der Stadt Allendorf (Lumda); hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels .....	676
			Hessisches Oberbergamt, Wiesbaden; hier: Bestätigung von Beschlüssen über die Umwandlung von bergrechtlichen Gewerkschaften .....	676
			Hessisches Oberbergamt, Wiesbaden; hier: Aufhebung einer Erlaubnis für die Aufsuchung von Bodenschätzen .....	676
			<b>Stellenausschreibungen</b> .....	676

284

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

## Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

## Verdienstkreuz 1. Klasse

Hahn, Dr. med. Helmut, Augenarzt, Gießen  
Muth, August, ehem. Hauptabteilungsleiter, Hattersheim am Main

## Verdienstkreuz am Bande

Baum, Josef, Musikdirektor a. D., Frankfurt am Main  
Cratz, Dr. jur. Otto, Rechtsanwalt und Notar, Wiesbaden  
Crönlein, Elisabeth, Hausfrau, Offenbach am Main  
Endt, Adelinde, Kindergärtnerin, Frankfurt am Main  
Haller, Heinrich, Unternehmer, Groß-Zimmern  
Hartwig, Horst, Bauoberrat a. D., Kassel  
Hofacker, Jean, Bruchköbel  
Hooven van, Dr. Eckart, Vorstandsmitglied, Königstein im Taunus  
Knab, Franziska, Hauswirtschaftsmeisterin, Darmstadt  
März, Franz, Verwaltungsangestellter, Kassel  
Pöttsch, Kurt, Prokurist und Werksleiter, Neustadt (Hessen)

Schaefer, Dr. med. Otfried P., Internist, Kassel  
Schmidt, Dr. Karl, Sparkassendirektor a. D., Marburg  
Stroh, Dr. Werner Rudolf, Pfarrer, Gießen  
Stühlinger, Wilhelm, Dekan und Pfarrer i. R., Darmstadt  
Trillig, Johannes Heinrich, Ingenieur (grad.), Darmstadt  
Weidmann, Karl, kfm. Angestellter, Darmstadt  
Weiershäuser, Adolf, Amtsrat, Kassel

## Verdienstmedaille

Handstein, Heinz, Schriftsetzer, Frankfurt am Main  
Kelschenbach, Georg, Verwaltungsangestellter a. D., Greifenstein  
Kremer, Alfred, Verwaltungsangestellter a. D., Wiesbaden  
Kühnpast, Irene, DRK-Helferin, Offenbach am Main  
Peters, Heinrich, Verwaltungsangestellter a. D., Darmstadt  
Troitzsch, Otto, Winzer, Lorch

Wiesbaden, 5. März 1987

Der Hessische Ministerpräsident  
P 124 — 14 a 02/01

StAnz. 12/1987 S. 644

285

## DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

## Beihilfen zu Aufwendungen für zahnärztliche Sonderleistungen (§ 7 Abs. 2 HBeihVO)

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts durch Schlußurteil vom 28. Januar 1987 — 1 UE 111/86 — festgestellt, daß § 7 Abs. 2 HBeihVO der Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 92 Abs. 1 HBG) nicht (mehr) gerecht wird, weil er im Ergebnis Material- und Laborkosten ganz oder weitaus überwiegend von der Beihilfefähigkeit ausschließt. Das Gericht hat deshalb § 7 Abs. 2 HBeihVO für rechtsungültig erklärt; nach ihm kann nicht mehr verfahren werden.

Im Vorgriff auf eine förmliche Änderung der rechtsungültigen Vorschrift durch Verordnung wird die Fürsorgepflicht durch eine Verwaltungsvorschrift konkretisiert, die inhaltlich der entsprechenden Bundesregelung entspricht. Dies schließt ein, daß die vom Bund und den meisten Ländern festgelegte Angemessenheit der Aufwendungen für zahnärztliche Sonderleistungen übernommen und dabei auch die Hundertprozentgrenze berücksichtigt wird. Denn die Angemessenheit der Fürsorgeleistungen bei Zahnersatz kann bundesweit nur einheitlich beurteilt werden.

Im Vorgriff auf eine förmliche Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung bestimme ich folgendes:

- 1.1 Die in § 7 Abs. 2 HBeihVO bezeichneten zahnärztlichen Sonderleistungen sind weiterhin nur unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 HBeihVO beihilfefähig.
- 1.2 Die Gebühren für die eigentliche zahnärztliche Behandlung sind bis zu den vierfachen Sätzen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) beihilfefähig. Überschreitet die Gebühr den vierfachen Satz oder berechnet der Zahnarzt Gebühren nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) 1965, gilt Nr. 3.3 meines Rundschreibens vom 15. Februar 1983 (StAnz. S. 638) entsprechend. Der vierfache Gebührensatz nach der GOZ sowie der GOÄ 1965 gilt dabei als Schwellenwert.
2. Neben der zahnärztlichen Behandlungsgebühr sind die nach § 5 Abs. 2 GOZ zulässigerweise berechneten Material- und Laborkosten beihilfefähig. Aufwendungen für Edelmetalle (auch als Legierungen) und Keramikverblendungen sind nur zu 50 v. H. beihilfefähig. Die Material- und Laborkosten sind nachzuweisen, wobei erkennbar sein muß, welcher Teil der Kosten ggf. auf Edelmetalle und Keramikverblendungen entfällt.

## Beispiel:

	DM
Material- und Laborkosten nach Laborrechnung	
	= 2435,62 DM
a) darin enthaltene Aufwendungen für einflächige Keramikverblendungen für 8 Zähne	
	= 953,60 DM
davon 50%	476,80
b) darin enthalten für Gold	= 578,18 DM
davon 50%	289,09
zusammen	765,89
zuzüglich Mehrwertsteuer (7%)	53,61
abziehen von den Material- und Laborkosten beihilfefähige Material- und Laborkosten	819,50
= (2435,62 DM ./ 819,50 DM) =	<u>1616,12</u>

- 3.1 Als Geldleistungen (Zuschüsse) zustehende Krankenversicherungsleistungen vermindern die beihilfefähigen Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen bei den Personen, bei denen Krankenversicherungsleistungen auch sonst anzurechnen sind (vgl. den in Nr. 1 Abs. 3 meines Rundschreibens vom 7. April 1986 — StAnz. S. 939 — bezeichneten Personenkreis).
- 3.2 Angesichts des unterschiedlich gestalteten Leistungsumfangs im Beihilferecht und im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung sind in den Fällen der Nr. 3.1 Zuschüsse gesetzlicher Krankenkassen in voller Höhe auf die beihilfefähigen Aufwendungen anzurechnen. Lediglich die auf die — nicht beihilfefähigen — Aufwendungen für Heil- und Kostenpläne entfallenden Krankenversicherungsleistungen sind nicht anzurechnen. Nr. 1 meines Rundschreibens vom 7. April 1986 ist insoweit nicht mehr anzuwenden.
- 3.3 Zum Geldwert der als Sachleistung gewährten zahnärztlichen Behandlung erhalten freiwillig gesetzlich versicherte Beihilferechtigte ohne Beitragszuschuß im Rahmen des § 4 Abs. 7 HBeihVO Beihilfen.
- 4.1 Die Beihilfe zu den Aufwendungen für zahnärztliche Sonderleistungen (einschließlich Material- und Laborkosten) darf zusammen mit den für denselben Zweck gewährten Leistungen aus einer Krankenversicherung auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen (Hundertprozentgrenze).  
Dem Grunde nach beihilfefähig sind notwendige Aufwendungen für zahnärztliche Sonderleistungen in tatsächlicher, also

i. d. R. in der vom Zahnarzt berechneten Höhe. Die Begrenzung auf den vierfachen GOZ-Satz bei der Behandlungsgebühr und der 50%ige Abzug für Edelmetalle und Keramikverblendungen bleiben folglich unberücksichtigt.

Nicht dem Grunde nach beihilfefähig und deshalb auszuschließen sind aber beispielsweise Aufwendungen für den Heil- und Kostenplan, Behandlungskosten durch nahe Angehörige (§ 4 Abs. 10 HBeihVO) sowie Aufwendungen, die im Einzelfall das Maß des medizinisch Notwendigen überschreiten (und ggf. auf Verlangen des Patienten erbracht worden sind). Beteiligt sich die Krankenversicherung mit den üblichen Erstattungssätzen an den Aufwendungen für zahnärztliche Sonderleistungen, ist von der Notwendigkeit der Aufwendungen auszugehen.

- 4.2 Die Leistungen der Krankenkasse sind durch Belege nachzuweisen, es sei denn, daß Leistungen aus einer privaten Krankenversicherung nachweislich nach einem feststehenden Vomhundertsatz gewährt werden. In diesem Fall ist ein Einzelnachweis nicht erforderlich. Als Leistung der privaten Krankenversicherung ist der entsprechende Vomhundertsatz der dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen anzusehen. Der Nachweis des Vomhundertsatzes hat durch Vorlage des Versicherungsscheins oder einer Bescheinigung der privaten Krankenversicherung zu erfolgen. Änderungen des Versicherungsverhältnisses sind bei der nächsten Antragstellung nachzuweisen. Abweichende geringere Erstattungen können im Einzelfall nachgewiesen werden.
- 4.3 Die Hundertprozentgrenze (Nr. 4.1) gilt nicht für Empfänger von Ruhegehalt, Emeritenbezügen und Unterhaltsbeiträgen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 HBeihVO) und deren berücksichtigungsfähige Ehegatten sowie für Empfänger von Witwengeld, Witwergeld und Waisengeld, wenn sie im Zeitpunkt des

Inkrafttretens dieser Regelung ausschließlich in einem Festkostentarif einer privaten Krankenversicherung versichert sind, solange dieser Tarif beibehalten wird.

- 4.4 Die Hundertprozentgrenze kann nicht in Betracht kommen bei gesetzlich oder privat krankenversicherten Personen, bei denen zustehende Krankenversicherungsleistungen voll auf die beihilfefähigen Aufwendungen anzurechnen sind.
- 4.5 Ungeachtet der Hundertprozentgrenze sind Sachleistungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 7 HBeihVO beihilfefähig.
5. Die auf Grund dieses Rundschreibens ergehenden Beihilfebescheide stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung. Darauf ist der Beihilferechtigte in dem Beihilfebescheid hinzuweisen.
6. Nr. 3.3.7 meines Rundschreibens vom 15. Februar 1983 (StAnz. S. 638) sowie die Verwaltungsanweisungen, die von der Vierfachbegrenzung nach § 7 Abs. 2 HBeihVO ausgehen, sind hinsichtlich dieser Begrenzung nicht mehr anzuwenden.
7. Nach diesem Rundschreiben ist ab sofort zu verfahren. Es gilt auch für noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Widerspruchs- und Klageverfahren. Ferner ist das Rundschreiben auf Antrag auf Fälle anzuwenden, in denen Beihilfebescheide ohne Rechtsbehelfsbelehrung ergangen sind und die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verstrichen ist; entsprechendes gilt für das Tarifpersonal.

Wiesbaden, 27. Februar 1987

Der Hessische Minister des Innern  
I B 23 — P 1820 A — 186

StAnz. 12/1987 S. 644

286

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

### Aufstufung einer Gemeindestraße zur Landesstraße 3289 sowie Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße 3289 zur Kreisstraße 37 und zur Gemeindestraße in der Ortslage Schröck der Stadt Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

1. Die in der Ortslage Schröck der Stadt Marburg im Landkreis Marburg-Biedenkopf gelegene Gemeindestraße „Reutergasse“  
von km 0,000 (bei km 0,003 der L 3289 alt)  
bis km 0,311 (bei km 0,372 der L 3289 alt) = 0,311 km  
wird mit Wirkung vom 1. April 1987 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3289 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3289  
von km 0,003 alt (bei km 0,000 der  
„Reutergasse“)  
bis km 0,220 alt (= km 0,000 alt  
— Anschluß der K 37 —) = 0,217 km  
und  
von km 0,000 alt (= 0,220 alt)  
bis km 0,003 alt = 0,003 km  
zusammen 0,220 km  
wird mit Wirkung vom 1. April 1987 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 37 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3289 („Roßdorfer Straße“)  
von km 0,003 alt (am Anschluß der K 37)  
bis km 0,372 alt (bei km 0,311  
der „Reutergasse“) = 0,369 km  
wird mit Wirkung vom 1. April 1987 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Gießen, Lahnstraße 31, 6300 Gießen, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. März 1987

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 12/1987 S. 645

287

### Aufstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße 117 und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 117 in der Gemarkung Gladenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

1. Die in der Gemarkung Gladenbach der Stadt Gladenbach im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, gelegene Gemeindestraße „Ferdinand-Köhler-Straße“  
von km 1,424 (bei km 1,424 der K 117 alt)  
bis km 1,889 (= km 1,889 der K 117 neu  
an der „Hoherainstraße“) = 0,465 km  
wird mit Wirkung vom 1. März 1987 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 117 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).  
Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 Abs. 4 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Marburg-Biedenkopf über.
2. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 117 in der Ortslage Gladenbach  
von km 1,424 alt (an der „Ferdinand-Köhler-Straße“)  
bis km 1,805 alt (an der B 453) = 0,381 km  
wird mit Wirkung vom 1. März 1987 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).  
Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Gladenbach über (§ 43 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Gießen, Lahnstraße 31, 6300 Gießen, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 27. Februar 1987

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III c 22 — 63 a 30

*StAnz. 12/1987 S. 645*

**288**

**Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 38 in der Ortslage Hirschhorn (Neckar), Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt**

Die in der Ortslage Hirschhorn der Stadt Hirschhorn (Neckar) im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 38 (Hauptstraße)

von km 0,005 (an der L 3105)

bis km 0,481 (an der Wehrbrücke) = 0,476 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1987 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Hirschhorn (Neckar) über (§ 43 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, 6100 Darmstadt, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. Februar 1987

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III c 22 — 63 a 30

*StAnz. 12/1987 S. 646*

**289**

**Abstufung der Kreisstraße 37 in der Gemarkung Batten der Gemeinde Hilders, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel**

Die bisherige Kreisstraße 37 in der Gemarkung Batten der Gemeinde Hilders, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

von km 0,004 alt (an der B 458)

bis km 0,090 alt (Ende der K 37 am ehemaligen Bahnhof Batten) = 0,086 km

einschließlich des 0,030 km langen weiteren Anschlußarmes an der Bundesstraße 458

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1987 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Hilders über (§ 43 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, 3500 Kassel, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. Februar 1987

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III c 22 — 63 a 30

*StAnz. 12/1987 S. 646*

**290**

An das/die  
Hessische Landesamt  
für Straßenbau  
6200 Wiesbaden  
Hessischen Straßenbauämter  
Autobahnamt  
Landkreise, Städte  
und Gemeinden  
als Baulastträger  
öffentlicher Straßen

**Nachrichtlich:**

an den  
Hessischen Minister des Innern

**DIN 1072 — Straßen- und Wegbrücken, Lastannahmen;**

hier: Überprüfung von Brücken der bisherigen Brückenklasse 24

Bezug: Erlaß vom 25. November 1980 (StAnz. S. 2357),  
Runderlaß vom 1. Februar 1984 (StAnz. S. 466),  
Erlaß vom 25. September 1984 (StAnz. S. 2066),  
Erlaß vom 4. Februar 1986 — III c 42 — 63 b — 25 —  
(n. v.) und  
Erlaß vom 29. Januar 1987 (StAnz. S. 611)

Infolge der stetigen Achslasterhöhungen hatte ich bereits mit Erlaß vom 25. November 1980 eine Überprüfung von Brücken der Brückenklasse 24 angeordnet. Im Vorgriff auf die neue DIN 1072 (Straßen- und Wegbrücken, Lastannahmen) waren darüber hinaus mehrere wesentliche Änderungen gegenüber der früheren DIN 1072 vorweg geregelt worden:

- Bestimmungen für neue Verkehrs-Regellasten mit Festlegung der Brückenklasse 60/30 für Brücken im Zuge öffentlicher Straßen durch Runderlaß vom 1. Februar 1984 und
- neue Lasten aus Bremsen und Anfahren für Straßenbrücken mit Erlaß vom 25. September 1984.

Bis auf die Festlegungen des Runderlasses vom 1. Februar 1984 sind die bisher getroffenen Regelungen in der neuen DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, enthalten.

Die Festlegungen der DIN 1072 sind als Mindestvoraussetzungen anzusehen, denen die öffentlichen Straßen nach § 48 HStrG entsprechen müssen.

Im Hinblick auf die mit der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrszulassungsordnung vom 16. Juli 1986 eingetretenen Erhöhung der zulässigen Gesamtgewichte von Einzelfahrzeugen bzw. Fahrzeugkombinationen sowie der Antriebsachslasten und der damit einhergehenden stärkeren Beanspruchung der Straßenbrücken wird eine umgehende Überprüfung insbesondere der Brücken der bisherigen Brückenklasse 24 erforderlich. Bisher bedurften die Brücken der Brückenklasse 24 im Regelfall keiner gewichtsbeschränkenden Beschilderung. Nach Einführung der DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, muß nun in jedem Einzelfall geprüft und entschieden werden, ob und welche gewichtsbeschränkende Beschilderung erforderlich wird. Die im Beiblatt 1 der DIN 1072 enthaltenen Erläuterungen sind hierbei besonders zu beachten.

Sofern kommunale Baulastträger beabsichtigen, im Rahmen notwendiger Baumaßnahmen die Brückenklasse unter Bezug auf Runderlaß vom 1. Februar 1984 anzuheben, können hierfür in der Regel Zuwendungen gewährt werden. Auf den Erlaß vom 29. Juli 1986 — III c — 33 c 06/33 b 16 — (n. v.) weise ich hin.

Die zuständigen Verkehrsbehörden sind über die zu ergreifenden Maßnahmen zu unterrichten. Um einen Überblick über die notwendig werdenden Sperrungen im Straßennetz des Landes zu

erhalten, erbitte ich eine Durchschrift Ihres Schreibens an die zuständigen Verkehrsbehörden.

Ich behalte mir vor, im Rahmen der Straßenaufsicht gemäß § 49 HStrG durch Stichproben prüfen zu lassen, ob die Vorgaben der DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, beachtet werden.

Meine Erlasse vom 25. November 1980 und 25. September 1984 werden aufgehoben; der Runderlaß vom 1. Februar 1984 gilt auch weiterhin.

Wiesbaden, 24. Februar 1987

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III c 4 — 63 b — 41 — StB 1/87  
— Gült.-Verz. 60 —  
*StAnz. 12/1987 S. 646*

**291**

**Abstufung der Kreisstraße 59 in der Ortslage Eichenzell, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel**

Die in der Ortslage Eichenzell der Gemeinde Eichenzell im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Kreisstraße 59 von km 6,853 alt (an der L 3307) bis km 6,8786 alt (Ende der K 59 am Bahnhof) = 0,023 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1987 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Eichenzell über (§ 43 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, 3500 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 5. März 1987

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III c 22 — 63 a 30  
*StAnz. 12/1987 S. 647*

**292**

**DER HESSISCHE SOZIALMINISTER**

**Anerkennung der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Landkreises Bergstraße in Lampertheim als Erziehungsberatungsstelle**

Bezug: Erlaß vom 20. November 1980 (StAnz. S. 2391)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß erkenne ich die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Landkreises Bergstraße, Blücherstraße 26, in 6804 Lampertheim als Erziehungsberatungsstelle endgültig an.

Wiesbaden, 2. März 1987

**Der Hessische Sozialminister**  
M — II B 3 a — 52 s 2203  
*StAnz. 12/1987 S. 647*

**293**

**Zweite Änderung der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Hessen**

Gemäß § 17 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes i. d. F. vom 24. April 1986 (GVBl. I S. 122) wird hiermit die von der Landestierärztekammer Hessen auf der Delegiertenversammlung vom 30. Oktober 1986 beschlossene Zweite Änderung der Weiterbildungsordnung (StAnz. 1978 S. 2357 und 1985 S. 239) mit Anlagen\*) genehmigt.

Wiesbaden, 23. Februar 1987

**Der Hessische Sozialminister**  
VII B 1 — 19 a 08/03 a  
*StAnz. 12/1987 S. 647*

**Zweite Änderung der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Hessen**

Die „Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Hessen“ (StAnz. 48/1978 S. 2357 und StAnz. 4/1985 S. 239) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:  
„Die anerkannte Bezeichnung ist vollständig und unverändert zu führen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Gebietsbezeichnung 1.27 „Fachtierarzt für Zoo- und Wildtiere“ wird umbenannt in „Fachtierarzt für Zootiere“.
  - b) Als 1.31 wird die Gebietsbezeichnung „Fachtierarzt für Wildtiere (Wildbiologie)“ neu aufgenommen.
3. § 9 Abs. 15 erhält folgende Fassung:  
„Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten Reisekosten nach den Bestimmungen der Vergütungsregelung der Landestierärztekammer Hessen und eine weitere Entschädigung, de-

\*) hier nicht veröffentlicht

**294**

**Änderung der Bewilligungsgrundsätze der Hessischen Tierseuchenkasse für Darlehen und Beihilfen**

Bezug: Erlaß vom 11. Juni 1982 (StAnz. S. 1243)

Der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse hat am 18. Dezember 1986 eine Änderung der Bewilligungsgrundsätze für Darlehen und Beihilfen beschlossen. Dieser Beschluß wird von mir gemäß § 5 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Neufassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), genehmigt.

Die sich nach dem Beschluß vom 18. Dezember 1986 ergebende Änderung der Bewilligungsgrundsätze für Darlehen und Beihilfen wird nachstehend veröffentlicht.

Wiesbaden, 5. März 1987

**Der Hessische Sozialminister**  
VII A 4 — 19 a 28/09  
*StAnz. 12/1987 S. 647*

**Anlage**

**Änderung der Neufassung der Beihilfegrundsätze der Hessischen Tierseuchenkasse für Darlehen und Beihilfen**

„Abschn. III Nr. 1 der Bewilligungsgrundsätze der Hessischen Tierseuchenkasse für Darlehen und Beihilfen vom 14. März 1979 (StAnz. S. 1095), zuletzt geändert durch Erlaß vom 11. Juni 1982 (StAnz. S. 1243), wird wie folgt neu gefaßt:

Die Bewilligung der Darlehen und Beihilfen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorsitzende des Vorstandes ist ermächtigt, Beihilfen nach Abschn. II Nr. 2 und in dringenden Fällen Darlehen sowie Beihilfen nach Abschn. II Nr. 1 selbstständig zu bewilligen; in diesen Fällen wird der Höchstbetrag bei Darlehen je Empfänger und Jahr auf 1 000,— DM festgesetzt und bei Beihilfen auf 1 500,— DM für jedes im Antrag aufgeführte Tier. Der Vorsitzende des Vorstandes kann die Ermächtigung auf die Geschäftsführung übertragen. Der Vorstand wird jeweils in der nächsten Sitzung von den bewilligten Darlehen und Beihilfen unterrichtet.“

295

**DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**
**Flurbereinigung Hadamar-Niederhadamar, Landkreis Limburg-Weilburg**

Am 9. Februar 1987 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — folgender Flurbereinigungsbeschuß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschuß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 5. März 1987

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**  
II B 4 — LK.50.0 — Limburg  
(Hadamar-Niederhadamar) — 1008/87  
StAnz. 12/1987 S. 648

**Flurbereinigungsbeschuß**

1. Auf Grund des § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Niederhadamar sowie Teile der Gemarkungen Elz und Hadamar die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 782 ha, worin eine Waldfläche von 198 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte\*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:  
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hadamar-Niederhadamar“, mit dem Sitz in Hadamar.  
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Limburg a. d. Lahn, Am Renngarten 7, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.  
Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
  - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
  - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
  - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
  - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Hadamar und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Limburg a. d. Lahn sowie den ebenfalls an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Elz und Wallmerod öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Hadamar und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinden bzw. Stadt zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 9. Februar 1987

**Hessisches Landesamt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Landentwicklung**  
327 — F 907  
Hadamar-Niederhadamar 1017/87

**Anlage 1**

Dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen folgende Grundstücke:

**Gemarkung Niederhadamar**

- Flur 5: alle Grundstücke  
Flur 6: alle Grundstücke  
Flur 17: alle Grundstücke  
Flur 25: alle Grundstücke  
Flur 26: alle Grundstücke  
Flur 27: alle Grundstücke  
Flur 28: alle Grundstücke  
Flur 29: die Flurstücke Nrn. 1—5, 6/2, 7—13, 34—39, 40/1, 41/1, 42/1, 90/1, 91—93, 95—100  
Flur 30: die Flurstücke Nrn. 1—6, 7/1, 8/1, 9/1, 10/3, 10/4, 21, 22, 23/1, 136, 318/2, 318/3, 371—377, 462/1, 481—483, 480/2, 533/1  
Flur 31: die Flurstücke Nrn. 40—48, 50—58, 61/1, 61/2, 61/3, 62, 72—80, 81/1, 83, 84/1, 85/1, 85/2, 86/3, 86/4, 86/5, 87—89, 90/1, 159, 160, 161/2, 162/1, 163, 164/1, 165/1, 165/2, 165/3, 165/4, 165/5, 165/6, 167/2, 169/2, 170, 171, 174/1, 176/3  
Flur 32: die Flurstücke Nrn. 1—5, 8/2, 8/3, 9/2, 10—14, 15/1, 16, 62/1, 63/1, 64/1, 80—83, 101—104, 105/3, 106/1, 106/2, 107/1, 107/2, 108/1, 108/2, 109—114  
Flur 33: alle Grundstücke  
Flur 34: alle Grundstücke  
Flur 35: alle Grundstücke  
Flur 36: alle Grundstücke  
Flur 37: alle Grundstücke  
Flur 38: alle Grundstücke  
Flur 39: die Flurstücke Nrn. 43, 44, 45/1, 45/2, 46—49, 51—55, 56/1, 57, 58, 59/1, 62—64, 65/2, 66—72, 73/1, 73/2, 74/1, 74/2, 75/4, 75/5, 75/6, 76, 77/1, 77/2, 77/3, 77/4, 78, 79/1, 80—86, 88, 89/1, 90—93, 94/1, 96—99, 101—150, 151/4, 152—158, 160—171, 172/87, 175/100, 176/159  
Flur 40: alle Grundstücke  
Flur 41: alle Grundstücke  
Flur 42: alle Grundstücke  
Flur 43: alle Grundstücke  
Flur 44: die Flurstücke Nrn. 2/1, 2/2, 3—13, 20/1, 21/1, 22/1, 22/2, 23/3, 23/4, 23/5, 23/6, 24/1, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 27/1, 28/1, 29/1, 30/1, 31/6, 31/8, 31/9, 31/10, 31/11, 32/1, 32/2, 32/3, 33—36, 37/1, 37/2, 38/1, 38/2, 39—55, 56/6, 57/2, 57/3, 57/4, 57/5, 57/6, 57/7, 57/8, 57/9, 58/1, 59—61, 62/1, 62/2, 62/3, 62/4, 63/2, 63/3, 63/4, 63/1, 64/1, 65/1, 66/1  
Flur 45: alle Grundstücke  
Flur 46: alle Grundstücke

\*) hier nicht veröffentlicht

Flur 47: die Flurstücke Nrn. 2—9, 10/1, 10/2, 11, 12/1, 12/2, 13—18, 19/1, 19/2, 20—22, 32/15, 33—51, 52/4, 53/3, 54/4, 54/5, 55/2, 106/2, 107—112, 114/2, 115, 116/2, 128/1

Flur 48: die Flurstücke Nrn. 4/1, 5—9, 10/1, 11/1, 12—30, 31/1, 31/2, 32/1, 34, 35/1, 37—41, 43/1, 44/1, 44/2, 45, 46, 47/1, 47/2, 48—51, 52/1, 52/2, 77—82, 84/1, 84/2, 85—91, 92/4, 92/5, 97, 98/1, 99/1, 99/7, 117/1, 117/2, 118/1, 119/1, 120/1, 122/1, 123—156, 158, 159, 160/1, 160/2, 161—165, 166/1, 166/2, 167—171, 172/1, 174, 176, 177, 178/1, 183, 184, 186—197, 198/76, 199/157, 200/175, 201/185, 203/83, 204/1, 205/2, 206/173

Flur 49: alle Grundstücke

Flur 50: alle Grundstücke  
 Flur 51: alle Grundstücke  
 Flur 52: alle Grundstücke

**Gemarkung Elz:**

Flur 15: die Flurstücke Nrn. 4—14, 20, 21/1  
 Flur 18: die Flurstücke Nrn. 1, 2, 3/1

**Gemarkung Hadamar:**

Flur 32: die Flurstücke Nrn. 11/2, 48, 49

Die Fläche des Flurbereinigungsgebietes beträgt rund 782 ha.

296

**PERSONALNACHRICHTEN**

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**

bei der Vollzugspolizei des Regierungsbezirks Gießen ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Wolfgang Bott, PAST. Herborn, Heinz Dieter Fürbeth, Johann Georg Graulich, Johann Grünweller, sämtlich PSt. Weilburg, Heinz Eduard Konrad, PAST. Herborn, Manfred Kossak, PK Limburg, Hans Joachim Leiter, PSt. Weilburg, Josef Dieter Malabré, Dieter Preußer, Peter Michael Rossbach, Gerhard Schumann, Franz Josef Wolf, sämtlich PK Limburg (sämtlich 7. 1. 87), Hans-Dieter Betzen, PSt. Alsfeld, Gerhard Bittner, PD Marburg, Werner Brusius, PSt. Marburg, Hans Dietrich, PK Lauterbach, Horst Franzke, PSt. Biedenkopf, Erwin Grebing, PSt. Cölbe, Wolfgang Hanelt, PSt. Biedenkopf, Norbert Heß, PSt. Cölbe, Gerhard Kaufmann, PSt. Marburg, Christian Kulik, PSt. Cölbe, Rainer Link, Stadtallendorf, Werner Ludwig, PSt. Cölbe, Emil Ochs, PK Lauterbach, Alfred Pachowiz, PSt. Alsfeld, Lothar Scheiberg, PSt. Cölbe, Karl-Heinz Schmidt, PD Marburg, Reinhard Schrader, PSt. Alsfeld, Hermann Schüßler, PSt. Biedenkopf, Karl-Heinz Stöcker, PSt. Cölbe, Günter Vogl, PSt. Marburg, Karl-Georg Wagner, PSt. Biedenkopf, Hans-Jürgen Weibert, PSt. Alsfeld, Willi Weitzel, PSt. Stadtallendorf, Jürgen Wolff, PSt. Marburg (sämtlich 8. 1. 87), Karl-Heinz Bröckl, PK Lauterbach (14. 1. 87);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Hans Joachim Acklin, PSt. Weilburg, Reinhard Beyer, PK Limburg, Theodor Breithecker, PSt. Weilburg, Ralf Volker Fuhrmann, PAST. Herborn, Alexander Geisel, Willibald Ernst Göhl, Alfons Höhler, Ottmar Kaiser, Gerhard Marx, Hans-Jürgen Punke, Michael Pytlik, sämtlich PK Limburg, Ulrich Rathschlag, PSt. Weilburg, Walter Reitz, PK Limburg, Peter Schermuly, PSt. Weilburg, Klaus Karl-Henry Schmidt, PK Limburg, Udo Schmidt, PAST. Herborn, Peter Ernst Schmitt, Udo Siepmann, Wilfried Textor, sämtlich PK Limburg, Hans Peter Unger, PAST. Herborn, Manfred Hans Wagner, Felix Weser, beide PK Limburg (sämtlich 7. 1. 87), Hans Wolfgang Balzer, PSt. Stadtallendorf, Martin Franz Bartl, Peter Becker, Michael Debus, sämtlich PSt. Marburg, Herbert Dönges, PSt. Cölbe, Walter Karl Dörring, PSt. Alsfeld, Gerd Michael Fackert, PSt. Biedenkopf, Hans Joachim Gelhar, Volker Hagen Gnau, beide PSt. Alsfeld, Raimund Gottschling, PSt. Biedenkopf, Heinz Jürgen Günther, Rudolf Hahn, beide PSt. Marburg, Hans Walter Hallenberger, PSt. Cölbe, Helmut Heinrich Hasenpflug, PSt. Alsfeld, Wolfgang Heck, Lothar Herguth, beide PSt. Cölbe, Hans-Peter Kaletsch, PSt. Marburg, Bernd Christian Kister, PSt. Alsfeld, Ralf Klein, PSt. Marburg, Hans Michael Knoch, PSt. Alsfeld, Klaus Knoch, PSt. Alsfeld, Volker Kraft, PSt. Marburg, Rainer Kümmel, PSt. Alsfeld, Volker Laukel, PSt. Marburg, Horst Lohkamp, PK Lauterbach, Reinhold Pitz, PSt. Biedenkopf, Lothar Prinz, PSt. Alsfeld, Hubert Erich Röhrig, PK Lauterbach, Harald Ronzheimer, Achim Schäfer, beide PSt. Stadtallendorf, Bernd Schneider, PSt. Marburg, Hartmut Stock, PSt. Alsfeld, Ulrich Velten, Gerhard Wachtel, Dieter Will, sämtlich PSt. Marburg, Jörg Wolf, PSt. Cölbe, Werner Wyrobek, PSt. Marburg (sämtlich 8. 1. 87), Günther Mootz (12. 1. 87), Werner Sprenger (13. 1. 87), Jürgen Fitzke, Hans Jürgen Peter, Dirk Schneider (sämtlich 15. 1. 87), Manfred Hellmann, sämtlich PSt. Marburg (17. 1. 87);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Zulage die Polizeihauptmeister (BaL) Otto Erbe, PSt. Weilburg, Werner Hofmann, Hermann Krämer, beide PK Limburg, Karl-Heinz Nickel, PAST.

Herborn (sämtlich 7. 1. 87), Waldemar Debus, PSt. Biedenkopf, Wilhelm Eckstein, Hans-Dieter Gilberg, Dieter Kuhn, sämtlich PSt. Marburg, Kurt Menzel, PSt. Stadtallendorf (sämtlich 8. 1. 87);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
 Polizeimeister (BaP) Uwe Debus, PSt. Marburg (27. 1. 87);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar Claus-Dieter Höltermann, PSt. Cölbe (31. 7. 86), Polizeioberkommissar Manfred Baumann, PK Lauterbach (31. 12. 86), Polizeiobermeister Alfred Fitz, PK Lauterbach (31. 10. 86).

Gießen, 2. März 1987

**Der Regierungspräsident**  
 13 S — 8 b 24 — 01

**beim Hessischen Wasserschutzpolizeiamt**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
 Polizeiobermeister (BaP) Bernd Morschhäuser (27. 2. 87).

Mainz-Kastel, 6. März 1987

**Hessisches Wasserschutzpolizeiamt**  
 S II/1 — 5113 — 1131/87

**beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main**

ernannt:

zum **Kriminalobermeister (BaP)** Bewerber Roland Fritsch (12. 2. 87);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar Jürgen Bender, Polizeiobermeister Volker Damm, Polizeihauptmeister Alfred Pinhard, Harry Riga (sämtlich 28. 2. 87).

Frankfurt am Main, 5. März 1987

**Der Polizeipräsident**  
 P III/14 — 8 b 22

**beim Polizeipräsidenten in Gießen**

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Josef Anders, Alfred Aust, Kurt Becker, Hans Dieter Büssers, Peter Burghardt, Dietmar Emmelius, Bernhard Friedrich, Rolf-Dieter Jung, Jürgen Klein, Arno Klingelhöfer, Manfred Kraft, Helmut Lenzer, Klaus Meister, Siegfried Müller, Herbert Niebergall, Rainer Nölge, Gunter Reinhardt, Manfred Ringel, Horst Schäfer, Peter Schmiedel, Willi Späth, Manfred Wagner, Richard Wagner (sämtlich 15. 1. 87), Heinz Werner Michel (16. 1. 87);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Erhard Dick, Karl-Heinz Geißler, Manfred Jilg, Manfred Pausch, Günther Theuermeister (sämtlich 13. 1. 87), Holger Aff, Reiner Bandur, Ronald Bauch, Hans-Günter Below, Kurt Blad-Stahl, Uwe Blecker, Klaus Born, Harald Brack, Klaus Brandenburger, Ralf Bremer, Hans Erich Craß, Frank Dalwigk, Helmut Daniel, Ernst Ludwig Daur, Rainer Dietz, Bertwin Döpp, Karl-Heinz Ewe, Elmar Fink, Hans-Joachim Flach, Michael Flegel, Burkhard Götz, Wolfgang Götz, Thomas Goth, Michael Gräb, Ralf Graubner, Dieter Grizan, Jürgen Groh, Willi Hagner, Timo

Hermann, Peter Hornof, Ewald Humm, Matthias Hundertmark, Friedhelm Immel, Ulrich Katzer, Joachim Keiner, Dieter Kletzander, Otfrit Knedla, Günter Kramer, Wolf-Ingo Krieger, Friedel Lange, Bernd Lehr, Burkhard Lehr, Roland Leistner, Reinhold Löffler, Hans-Joachim Lommel, Michael Lüneburger, Norbert Mankel, Reimund Marx, Rolf Michel, Hans-Jürgen Möller, Gerold Müller, Michael Pfeiffer, Rainer Pfeiffer, Friedrich Pfisterer, Alfons Quick, Hartmut Rehorn, Erhard Repp, Franz Richter, Erhard Riedel, Siegbert Rudert, Dieter Schmidt, Michael Schmidt, Rüdiger Schmidt, Volker Schmidt, Rudolf Schreiber, Holm Schulz, Manfred Schulz, Volker Schust, Klaus Schwab, Herbert Wanka, Karl Heinz Willumat, Peter Wirth, Hans Ziemkendorf (sämtlich 15. 1. 87), Werner-Till Hauke (16. 1. 87);

**eingewiesen:**

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Dieter Heßler, Norbert Hofmann, Roland Köhler, Horst Weber, Wolfgang Weigelt (sämtlich 15. 1. 87);

**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

Kriminalobermeister (BaP) Frank Ulrich Busch (13. 11. 86), die Polizeimeister (BaP) Tobias Schmehl (25. 12. 86), Klaus Peter Engel (9. 1. 87), Alex Schmidt (13. 2. 87);

**in den Ruhestand versetzt:**

Polizeihauptmeister Arnold Lotz (28. 2. 87).

Gießen, 27. Februar 1987

**Der Polizeipräsident**  
P III — 7 1 10

*StAnz. 12/1987 S. 649*

**F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**

**beim Regierungspräsidenten in Gießen  
im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst**

**ernannt:**

zum **Rektor als Leiter der Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrer (BaL) Gerhard Weck, Gießen (25. 11. 86);

zur **Pädagogischen Leiterin an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern** Rektorin als Ausbildungsleiterin (BaL) Elke Immelt, Lahnu-Atzbach (28. 11. 86);

zu **Sonderschullehrerinnen (BaL)** die Sonderschullehrerinnen z. A. (BaP) Jutta Behre, Buseck (5. 11. 86), Katja Blobel, Weilburg (11. 12. 86), Elvira Kleinhans, Limburg (17. 12. 86), Gertrud Deußer, Bad Camberg (18. 12. 86), Christiane Philipp-Stahl, Alsfeld (4. 2. 87);

zu **Lehrerinnen (BaL)** die Lehrerinnen z. A. (BaP) Marion Löw, Limburg (17. 12. 86), Elke Wirfler, Dehrn (18. 12. 86), Walburga Gumbel, Lautertal-Engelrod (19. 12. 86), Christa Kiszler, Marburg (28. 12. 86);

zum/zur **Lehrer/in (BaP)** Lehrer/in z. A. (BaP) Susanne Dietz, Erbach (12. 1. 87), Thomas Roth, Limburg 3 (23. 1. 87);

zur **Fachlehrerin (BaL)** Fachlehrerin z. A. (BaP) Brigitte Neumann, Neustadt (5. 1. 87);

zu **Lehrern z. A. (BaP)** die Lehrer i. A. Ludger Wilhelm Wagnier, Driedorf (17. 11. 86), Walter Meinel, Allendorf (Lumda) (1. 2. 87);

zum/zur **Fachlehrer/in z. A. (BaP)** Sozialpädagogin/in Dieter Pappert, Mücke-Ober-Ohmen (12. 12. 86), Gudrun Schindewolf, Schlitz (17. 12. 86);

**in den Ruhestand versetzt:**

Rektorin Hannelore Kautzsch, Bottenhorn, Lehrerin Hannelore Strocka, Wetzlar (beide 31. 1. 87), beide gem. § 51 Abs. 1 HBG;

Lehrerin Helga Kiewitt, Gießen-Wieseck (31. 1. 87) gem. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 56 Abs. 2 HBG;

Hauptlehrerin Ellen Lindner, Mücke-Nieder-Ohmen, Hauptlehrer Joachim Roland Müller, Buseck-Beuern, Realschullehrer Hermann Machoi, Runkel, Lehrer Erich Kasper, Alsfeld (sämtlich 31. 1. 87), sämtlich gem. § 51 Abs. 3 HBG;

**in Gymnasien**

**ernannt:**

zum **Oberstudienrat Studienrat (BaL)** Hans Ludwig Späth, Alsfeld (19. 12. 86);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Dr. Ulrike Hick (15. 9. 86), Birte Prigge, beide Marburg (16. 12. 86), Dorothea Margarete Fischer, Marburg, Ulrike Fuhrmann, Weilburg, Siegfried Franz Böckling, Limburg (sämtlich 1. 2. 87), Lothar Schacherl, Biedenkopf (4. 2. 87);

zum **Studienrat z. A. (BaP)** Bewerber Wilfried Schmitt, MPS Biedenkopf-Wallau (1. 2. 87);

**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

Studienrat (BaP) Matthias Peter Roßbach, Limburg (1. 2. 87);

**in den Ruhestand versetzt:**

Oberstudienrat Dr. Dietrich Wolff, Marburg (31. 1. 87) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

**entlassen:**

die Studienreferendare Gottfried Hanselka (16. 1. 87), Michael Bohle, beide Gießen (31. 1. 87);

**in Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen**

**ernannt:**

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Bernd Simon, Marburg (12. 1. 87), Ruth Maria Heep, Limburg (15. 1. 87), Friedhelm Erich Zwenger, Ursula Obrocki, beide Limburg, Eva Marie Höll, Theodor Johannes Balcerowiak, beide Alsfeld (sämtlich 1. 2. 87), Erik Peter Patté, Werner Schäfer, Regina Annemarie Faust, sämtlich Wetzlar, Jutta Wachendörfer, Limburg (sämtlich 2. 2. 87), Anke Christiana Dannies-Nelitche, Limburg (7. 2. 87);

zum/zur **Fachlehrer/in für arbeitstechnische Fächer (BaL)** Fachlehrer/in für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Otto Johannes Speier, Kirchhain (1. 2. 87), Annemarie Behle, Alsfeld (3. 2. 87);

zum **Fachlehrer z. A. (BaP)** Fachlehreranwärter (BaW) Hans Günther Buldt, Dillenburg (1. 2. 87);

**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

Studienrat (BaP) Horst-Hugo Forster, Kirchhain (30. 12. 86);

**in den Ruhestand versetzt:**

Oberstudienrat Hans Otto Opper, Kirchhain (31. 1. 87), gem. § 51 Abs. 1 HBG;

Studienrat Karlheinz Emde, Dillenburg (31. 1. 87), gem. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 56 Abs. 2 HBG;

Studiendirektor Erich Philipp, Oberstudienrat Josef Theobald Rainer Schlemmer, beide Alsfeld (beide 31. 1. 87), beide gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Gießen, 6. März 1987

**Der Regierungspräsident**  
21 — 7 o 16 — 03

*StAnz. 12/1987 S. 650*



297

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

**Zwischenprüfung nach § 42 BBiG;**

hier: Anmeldung für den Prüfungstermin August 1987

In dem Ausbildungsberuf  
Ver- und Entsorger/in

wird im August 1987 eine Zwischenprüfung durchgeführt. Die Kenntnisprüfung findet am 17. August 1987, die Fertigungsprüfung am 18. und 19. August 1987 statt.

Dazu sind diejenigen Auszubildenden anzumelden, deren Ausbildungszeit zwischen dem 1. August 1985 und dem 31. Juli 1986 begonnen hat bzw. Auszubildende, deren Berufsausbildungsverhältnis nach dem 31. Juli 1986 begonnen hat und deren Ausbildungszeit um ein Jahr abgekürzt worden ist.

Die Anmeldungen sind mit Vorlage eines schriftlichen Antrages bei der zuständigen Stelle (dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt) vorzunehmen.

Dabei sind anzugeben:

- Name, Anschrift, Geburtstag und Geburtsort des/der Auszubildenden
- Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter
- Beginn und Dauer der Ausbildungszeit
- Angabe der besuchten Berufsschule (volle Anschrift)

Außerdem sind den Anmeldungen beizufügen:

- Berichtsheft (Ausbildungsnachweis)
- Kopie des letzten Zeugnisses der Berufsschule
- ärztliche Bescheinigung (erste Nachuntersuchung) gem. § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (bei Jugendlichen unter 18 Jahren)
- ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung

Meldeschluß: 15. Juni 1987

Darmstadt, 27. Februar 1987

Der Regierungspräsident

II 6/15 e — 79 a 18/07 — 8/87

StAnz. 12/1987 S. 651

298

**Zweckänderung des Institutes für physikalische Grundlagen der Medizin – Oswald-Stiftung – , Sitz Frankfurt am Main**

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich am 4. März 1987 dem Antrag des Vorstandes der Stiftung auf Zweckänderung der Verfassung stattgegeben.

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der Stiftungsverfassung lautet nunmehr wie folgt:

„1. Leistung von Forscherarbeit auf dem Gebiete der physikalischen Grundlagen der Medizin und im Hinblick auf ihre Anwendung zur Behandlung von schweren organischen Leiden, wie des Krebses und anderer mehr;“

Darmstadt, 6. März 1987

Der Regierungspräsident

III 6/11 a — 25 d 04/11 (12) — 80

StAnz. 12/1987 S. 651

299

**Widerruf einer Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen**

Die am 11. November 1952 erfolgte öffentliche Bestellung und Vereidigung des Herrn Karl Meinke, Karl-Bieber-Höhe 9, 6000 Frankfurt am Main 56, zum Schätzer und Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken ist auf eigenen Antrag mit Wirkung zum 13. Februar 1987 widerrufen worden.

Darmstadt, 6. März 1987

Der Regierungspräsident

IV 4/31 — 70 a 10/01 — M

StAnz. 12/1987 S. 651

300

GIESSEN

**Genehmigung der Germaine-Krull-Stiftung mit Sitz in Wetzlar**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 30. Juni 1978 errichtete „Germaine-Krull-Stiftung“ mit Sitz in Wetzlar mit Stiftungsurkunde vom 26. Februar 1987 genehmigt.

Gießen, 26. Februar 1987

Der Regierungspräsident

11 — 25 d 04/11 — (2) — 7

StAnz. 12/1987 S. 651

301

KASSEL

**Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „nordwestlich von Witzenhausen“ der Stadt Witzenhausen, Werra-Meißner-Kreis, Land Hessen, vom 13. März 1987**

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), geändert durch das Gesetz vom 31. Oktober 1985 (GVBl. I S. 181), und § 48 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 28. Oktober 1982 (Niedersächsisches GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11. April 1986 (Niedersächsisches GVBl. S. 103), wird folgendes verordnet:

## § 1

**Schutzgebietsfestsetzung**

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „nordwestlich von Witzenhausen“ zugunsten der Stadt Witzenhausen, Werra-Meißner-Kreis, Land Hessen, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

## § 2

**Gliederung, Umfang, Grenzen**

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Zonen, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und die Aufzählung in § 3 einen Überblick. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,**
- Zone II = blaue Umrandung,**
- Zone III = gelbe Umrandung.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidenten in Kassel

— oberer Wasserbehörde —,

Dr.-Fritz-Hoch-Haus,

Steinweg 6,

3500 Kassel,

verwahrt. Die Karten können dort und bei

- dem Magistrat der Stadt Witzenhausen,  
Am Markt 1,  
3430 Witzenhausen,
- Landrat des Werra-Meißner-Kreises  
— unterer Wasserbehörde —,  
— Katasteramt —,  
3440 Eschwege,

3. Wasserwirtschaftsamt Kassel,  
Goethestraße 7,  
3500 Kassel,
  4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung,  
Leberberg 9,  
6200 Wiesbaden,
  5. Kreisaußschuß des Werra-Meißner-Kreises  
— Bauaufsichtsamt —  
— Kreisgesundheitsamt —,  
3440 Eschwege,
  6. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,  
Unter den Eichen 7,  
6200 Wiesbaden,
  7. der Bezirksregierung Braunschweig,  
Wilhelmstraße 3,  
3300 Braunschweig,
- während der Dienststunden eingesehen werden.

## § 3

**Umfang der einzelnen Schutzzonen**

- (1) Die Fassungsgebiete (Zone I) umfassen für den Brunnen Ziegenhagen II, Gemarkung Ziegenhagen Flur 9, Flurstücke 16/1 teilweise, 43/15 teilweise Flur 8, Flurstück 5/1 teilweise die Quelle Berlepsch-Ellerode, Gemarkung Berlepsch-Ellerode Flur 7, Flurstücke 8/1, 7/1, 4, 3, 2, 26/10 und 9/1 jeweils teilweise den Brunnen Hübenthal I, Gemarkung Berlepsch-Ellerode Flur 1, Flurstücke 33/14 teilweise und 32/13 teilweise die Quelle Steinkopf, Gemarkung Berlepsch-Ellerode Flur 5, Flurstück 1/2 teilweise die Quelle Eselsgraben, Gemarkung Berlepsch-Ellerode Flur 5, Flurstück 1/2 teilweise die Quelle Jungfernkopf, Gemarkung Berlepsch-Ellerode Flur 5, Flurstück 1/2 teilweise den Brunnen Hübenthal II, Gemarkung Berlepsch-Ellerode/Gertenbach Flur 2, Flurstücke 39 teilweise, 45/3 teilweise, 40 teilweise Flur 5, Flurstück 9/1 teilweise Flur 3, Flurstück 13 teilweise den Brunnen Gertenbach Nr. 1 a, Gemarkung Gertenbach Flur 3, Flurstück 39 den Brunnen Albshausen Nr. I, Gemarkung Albshausen Flur 2, Flurstück 10/5 den Brunnen Albshausen Nr. II, Gemarkung Berlepsch-Ellerode Flur 5, Flurstück 1/2 den Brunnen Albshausen Nr. III, Gemarkung Berlepsch-Ellerode Flur 6, Flurstück 29/13 die Quelle Roter Bach, Gemarkung Leinholz Flur 2, Flurstück 12/1 teilweise die Quelle Albshausen, Gemarkung Leinholz Flur 2, Flurstück 12/1 teilweise
- (2) Die Engeren Schutzzonen (Zonen II) umfassen:
- Brunnen Ziegenhagen II**  
die Grundstücke der Gemarkung Ziegenhagen Flur 9, Flurstücke 28, 16/1, 35, 38/9 teilweise, 38/10 teilweise, 40/11 teilweise, 41/13 teilweise, 42/14 teilweise, 43/15 teilweise, 16/2 teilweise, 17/1 teilweise, 34 teilweise, 17/2 teilweise, 29 teilweise, 20 teilweise,  
Flur 8, Flurstücke 13/1, 5/1 teilweise
- Quelle Berlepsch-Ellerode**  
die Grundstücke der Gemarkung Berlepsch-Ellerode Flur 7, Flurstücke 8/1 teilweise, 7/1 teilweise, 4 teilweise, 3 teilweise, 2 teilweise, 26/10 teilweise, 9/1 teilweise,  
die Grundstücke der Gemarkung Hedemünden/Stadtteil von Hann. Münden, Landkreis Göttingen, Regierungsbezirk Braunschweig, Land Niedersachsen,  
Flur 2, Flurstücke 10/5 teilweise, 6 teilweise,  
die Grundstücke der Gemarkung Atzenhausen/Ortsteil von Rosdorf, Landkreis Göttingen, Regierungsbezirk Braunschweig, Land Niedersachsen,  
Flur 3, Flurstücke 80/3, 81/3, 4, 5 teilweise, 47 teilweise, 54 teilweise

**Brunnen Hübenthal I**

- die Grundstücke der Gemarkung Berlepsch-Ellerode  
Flur 1, Flurstücke 36/24, 20 teilweise, 35/22 teilweise, 34/18 teilweise, 17 teilweise, 33/14 teilweise, 32/13 teilweise, 7 teilweise, 31/12 teilweise, 30/11 teilweise,  
Flur 8, Flurstücke 16, 15 teilweise

**Quelle Steinkopf**

- das Grundstück der Gemarkung Berlepsch-Ellerode  
Flur 5, Flurstück 1/2 teilweise

**Quelle Eselsgraben**

- das Grundstück der Gemarkung Berlepsch-Ellerode  
Flur 5, Flurstück 1/2 teilweise

**Quelle Jungfernkopf**

- das Grundstück der Gemarkung Berlepsch-Ellerode  
Flur 5, Flurstück 1/2 teilweise

**Brunnen Hübenthal II**

- die Grundstücke der Gemarkung Berlepsch-Ellerode  
Flur 2, Flurstücke 39, 40, 38, 37, 45/3 teilweise, 54/8 teilweise, 36 teilweise,  
Flur 5, Flurstücke 17/9, 9/1 teilweise, 1/2 teilweise,  
die Grundstücke der Gemarkung Gertenbach  
Flur 3, Flurstücke 13, 15/1 teilweise, 146/13 teilweise, 24 teilweise

**Brunnen Gertenbach 1 a**

- die Grundstücke der Gemarkung Gertenbach  
Flur 3, Flurstücke 39 teilweise, 75/1 teilweise, 72 teilweise, 38 teilweise, 147/26 teilweise, 79 teilweise,  
Flur 4, Flurstücke 94/24 teilweise, 95/24 teilweise, 96/24 teilweise,  
das Grundstück der Gemarkung Albshausen  
Flur 2, Flurstück 10/2 teilweise,  
die Grundstücke der Gemarkung Berlepsch-Ellerode  
Flur 5, Flurstücke 23/15, 22/14, 16/3 teilweise, 19/10 teilweise

**Brunnen Albshausen I**

- die Grundstücke der Gemarkung Albshausen  
Flur 2, Flurstücke 41/1, 6/4, 41/2, 5/6 teilweise, 40/1 teilweise, 6/3 teilweise, 10/4 teilweise, 10/2 teilweise,  
die Grundstücke der Gemarkung Berlepsch-Ellerode  
Flur 5, Flurstücke 16/4, 16/3 teilweise, 23/15 teilweise, 15/3 teilweise, 21/13 teilweise

**Brunnen Albshausen II**

- die Grundstücke der Gemarkung Berlepsch-Ellerode  
Flur 5, Flurstücke 1/2 teilweise, 2 teilweise, 3/1 teilweise,  
Flur 6, Flurstück 1/1 teilweise,  
die Grundstücke der Gemarkung Albshausen  
Flur 1, Flurstück 187/11, 80 teilweise, 141 teilweise, 79 teilweise, 129 teilweise, 78 teilweise, 196/76 teilweise, 9 teilweise

**Brunnen Albshausen III**

- die Grundstücke der Gemarkung Berlepsch-Ellerode  
Flur 6, Flurstücke 29/13, 22/7, 9/3, 9/2, 21/6, 9/1, 27/12, 28/14, 26/11 teilweise, 25/10 teilweise, 23/8 teilweise, 35/18 teilweise,  
die Grundstücke der Gemarkung Albshausen  
Flur 1, Flurstücke 121, 132 teilweise, 145 teilweise

**Quelle Roter Bach**

- die Grundstücke der Gemarkung Leinholz, Landkreis Göttingen, Regierungsbezirk Braunschweig, Land Niedersachsen  
Flur 2, Flurstücke 12/1 teilweise, 10 teilweise, 8/1 teilweise

**Quelle Albshausen**

- die Grundstücke der Gemarkung Leinholz, Landkreis Göttingen, Regierungsbezirk Braunschweig, Land Niedersachsen  
Flur 2, Flurstücke 12/1 teilweise, 8/1 teilweise, 10 teilweise.

- (3) Die Weiteren Schutzzonen (Zonen III) umfassen Teile der Gemarkung:

**Brunnen Ziegenhagen**

- Ziegenhagen, Landkreis Werra-Meißner, Regierungsbezirk Kassel, Land Hessen

- Oberode, Landkreis Göttingen, Regierungsbezirk Braunschweig, Land Niedersachsen

Quelle Ellerode

Berlepsch-Ellerode, Landkreis Werra-Meißner, Regierungsbezirk Kassel, Land Hessen

Hedemünden, Landkreis Göttingen, Regierungsbezirk Braunschweig, Land Niedersachsen

Brackenber, Landkreis Göttingen, Regierungsbezirk Braunschweig, Land Niedersachsen

Atzenhausen, Landkreis Göttingen, Regierungsbezirk Braunschweig, Land Niedersachsen

Brunnen Hübenthal

Berlepsch-Ellerode, Landkreis Werra-Meißner, Regierungsbezirk Kassel, Land Hessen

Gertenbach, Landkreis Werra-Meißner, Regierungsbezirk Kassel, Land Hessen

Quelle Steinkopf

Berlepsch-Ellerode, Landkreis Werra-Meißner, Regierungsbezirk Kassel, Land Hessen

Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Witzhausen, Werra-Meißner-Kreis, Meßtischblattausschnitte, Maßstab 1 : 25 000



Auszug aus Top. Karte  
 Hedemünden, Bl.-Nr. 4624,  
 Witzhausen, Bl.-Nr. 4625,  
 Jühnde, Bl.-Nr. 4524,  
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 019/17

- Zeichenerklärung:**
- Fassungskbereiche
  - Engere Schutzzone (Zone II)
  - Weitere Schutzzone (Zone III)

## Quelle Eßelsgraben

Berlepsch-Ellerode, Landkreis Werra-Meißner, Regierungsbezirk Kassel, Land Hessen

## Quelle Jungfernkopf

Berlepsch-Ellerode, Landkreis Werra-Meißner, Regierungsbezirk Kassel, Land Hessen

## Brunnen Hübenthal

Berlepsch-Ellerode, Landkreis Werra-Meißner, Regierungsbezirk Kassel, Land Hessen

## Nr. II

Gertenbach, Landkreis Werra-Meißner, Regierungsbezirk Kassel, Land Hessen

Albshausen, Landkreis Werra-Meißner, Regierungsbezirk Kassel, Land Hessen

Witzenhausen, Landkreis Werra-Meißner, Regierungsbezirk Kassel, Land Hessen

Berge, Landkreis Werra-Meißner, Regierungsbezirk Kassel, Land Hessen

Hermannrode, Landkreis Werra-Meißner, Regierungsbezirk Kassel, Land Hessen

Eichenberg, Landkreis Werra-Meißner, Regierungsbezirk Kassel, Land Hessen

Mollenfelde, Landkreis Göttingen, Regierungsbezirk Braunschweig, Land Niedersachsen

Leinholz, Landkreis Göttingen, Regierungsbezirk Braunschweig, Land Niedersachsen

## Brunnen Gertenbach Nr. 1a

Leinholz, Landkreis Göttingen, Regierungsbezirk Braunschweig, Land Niedersachsen

## Brunnen Albshausen Nr. I

Leinholz, Landkreis Göttingen, Regierungsbezirk Braunschweig, Land Niedersachsen

## Brunnen Albshausen Nr. II

Leinholz, Landkreis Göttingen, Regierungsbezirk Braunschweig, Land Niedersachsen

## Brunnen Albshausen Nr. III

Leinholz, Landkreis Göttingen, Regierungsbezirk Braunschweig, Land Niedersachsen

## Quelle Roter Bach

Leinholz, Landkreis Göttingen, Regierungsbezirk Braunschweig, Land Niedersachsen

Berge, Landkreis Werra-Meißner, Regierungsbezirk Kassel, Land Hessen

## Quelle Albshausen

Leinholz, Landkreis Göttingen, Regierungsbezirk Braunschweig, Land Niedersachsen

## Quelle Albshausen

Berge, Landkreis Werra-Meißner, Regierungsbezirk Kassel, Land Hessen

## § 4

## Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzonen (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind in der Zone III

1. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
2. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
3. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
4. Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzen-

schutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,

5. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m<sup>3</sup> und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m<sup>3</sup>, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Abtransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
6. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
7. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
8. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
9. Massentierhaltung,
10. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
11. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
12. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
13. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
14. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
15. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
16. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
17. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
18. Rangierbahnhöfe,
19. Neuanlagen von Friedhöfen.

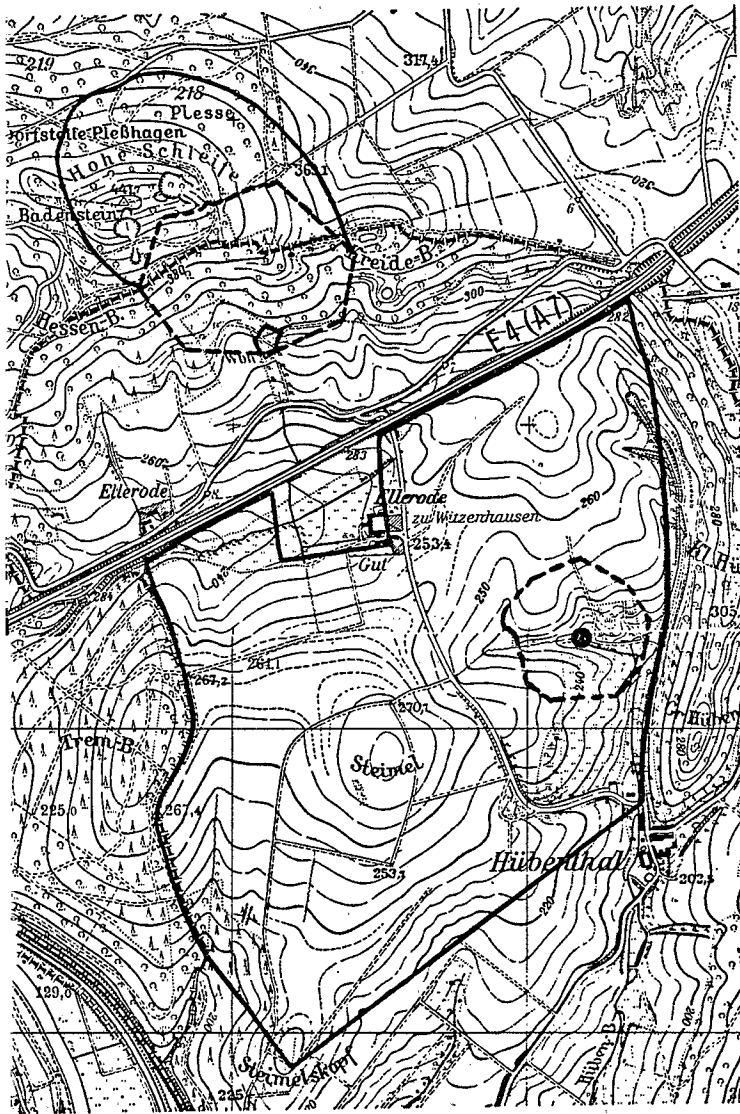
## § 5

## Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche, und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
6. Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
7. Sprengungen,
8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
10. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdi-



- 1. schen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
- 12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
- 13. Gärfuttermieten,
- 14. Durchleiten von Abwasser,
- 15. Neuanlage von Drängräben,
- 16. Fischteiche,
- 17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
- 18. Campingplätze, Sportanlagen,
- 19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- 20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
- 21. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
- 22. Friedhöfe.

§ 6

**Verbote in der Zone I**

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II

Darüber hinaus sind verboten:

- 1. Fahr- und Fußgängerverkehr,
- 2. land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- 3. Düngung,
- 4. Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregulierung,
- 5. Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
- 6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

**Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

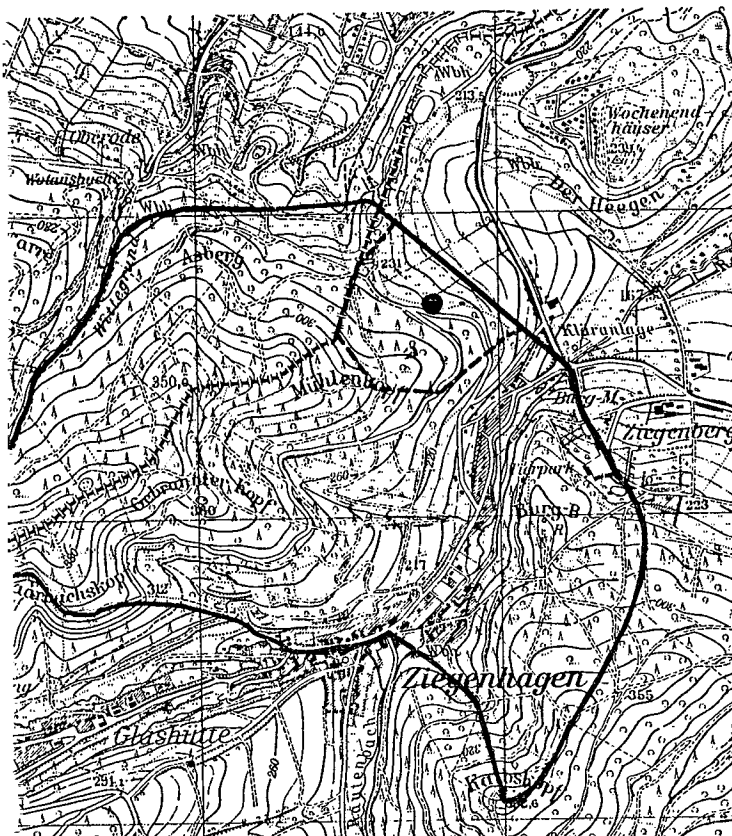
- 1. der Fassungsereich eingezäunt, und — soweit er nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen wird, die stets sorgfältig zu pflegen ist,
- 2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden,
- 3. Hinweisschilder zum Kennzeichnen des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
- 4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
- 5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
- 6. notwendige Einrichtungen zum sicheren und unschädlichen Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsbereichen und den Engeren Schutzzonen erstellt werden,
- 7. Vorkehrungen an den in den Fassungsbereichen und den Engeren Schutzzonen liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
- 8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden,
- 9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

**Ausnahmen**

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die nach dem jeweiligen Landesrecht zuständige Behörde, in Hessen der Regierungspräsident in Kassel — obere Wasserbehörde —, in Niedersachsen die Bezirksregierung Braunschweig — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entschieden in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.



## § 9

**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt in Hessen am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in Niedersachsen am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Kassel, 13. März 1987

**Der Regierungspräsident**

In Vertretung:  
gez. Schott

StAnz. 12/1987 S. 651

302

**Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (§ 11 HLPG); betr. geplante Errichtung und Betrieb einer Deponie für Rückstände aus Rauchgasentschwefelungsanlagen am Standort „Tagebau Gombeth“ zwischen Borken und Gombeth**

hier: Raumordnungsverfahren gem. § 11 HLPG und Abweichungsverfahren gem. § 8 Abs. 3 HLPG

Bezug: Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (StAnz. S. 2537)

Das o. a. Raumordnungsverfahren ist mit Schreiben vom 5. März 1987 — 51-93 c 26-09 — an die PreussenElektra AG positiv abgeschlossen worden.

Alle Verfahrensbeteiligten haben nachrichtlich eine Kopie des abschließenden Schreibens erhalten.

Kassel, 6. März 1987

**Der Regierungspräsident**

51 — 93 c 26-09

StAnz. 12/1987 S. 656

303

DARMSTADT

**BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

**Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Lindensee von Rüsselsheim“ vom 4. März 1987**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

## § 1

(1) Die durch Abgrabung entstandene Wasserfläche nordöstlich von Rüsselsheim mit sich anschließenden Verlandungszonen, sonstigen Naß- und Feuchtbiotopen sowie angrenzende Waldbereiche werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Flächen der Gemarkungsteile „Die Lindensee“, „Falltorwiesenschlag“, „Entenloch“, „Scheibenseeteil“ und „Lindenseetanne“ in der Gemarkung Rüsselsheim, Stadt Rüsselsheim, Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 68,09 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Magistrates der Stadt Rüsselsheim, Hauptmann-Scheuermann-Weg 2, 6090 Rüsselsheim, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das einstweilig sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
11. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen.

## § 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

- 1 die Nutzung der Grünlandflächen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 2 Nr. 3, 10 und 11 genannten Einschränkungen;
- 2 die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit der in § 2 Nr. 11 genannten Einschränkung;
- 3 die Ausübung der Einzeljagd, nicht jedoch der Fallenjagd und nicht im Bereich des Sees, einschließlich der angrenzenden Uferzonen;
- 4 die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung

kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

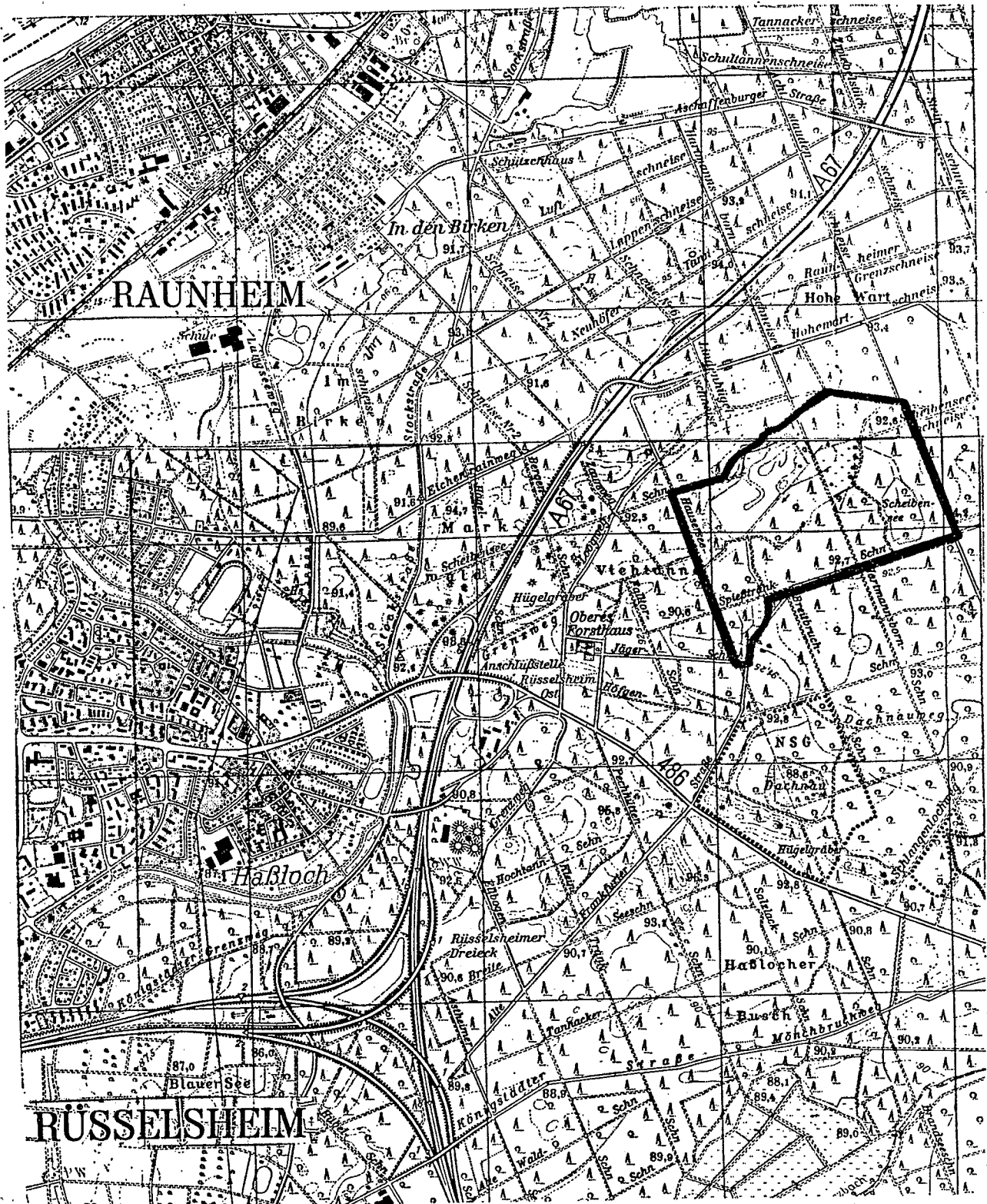
§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);

3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 2 Nr. 6);
7. das einstweilig sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege betritt (§ 2 Nr. 7);
8. reitet, lagert, badet, Zelt, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art ein-

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5916/6016, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 - 1 - 007



schließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 2 Nr. 8);

9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 2 Nr. 9);
10. Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert (§ 2 Nr. 10);
11. Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 2 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 2 Nr. 12).

### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 4. März 1987

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m**

StAnz. 12/1987 S. 656

## 304 KASSEL

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eilsbusch bei Wethen“ vom 27. Februar 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

### § 1

(1) Der Eilsbusch zwischen Wethen und Germete wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Eilsbusch bei Wethen“ besteht aus einem Kalkbuchenwald, Trockenrasenflächen und einem ehemaligen Kalksteinbruch in der Gemarkung Wethen der Stadt Diemeltstadt im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 3,14 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel—oberer Naturschutzbehörde—Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 2

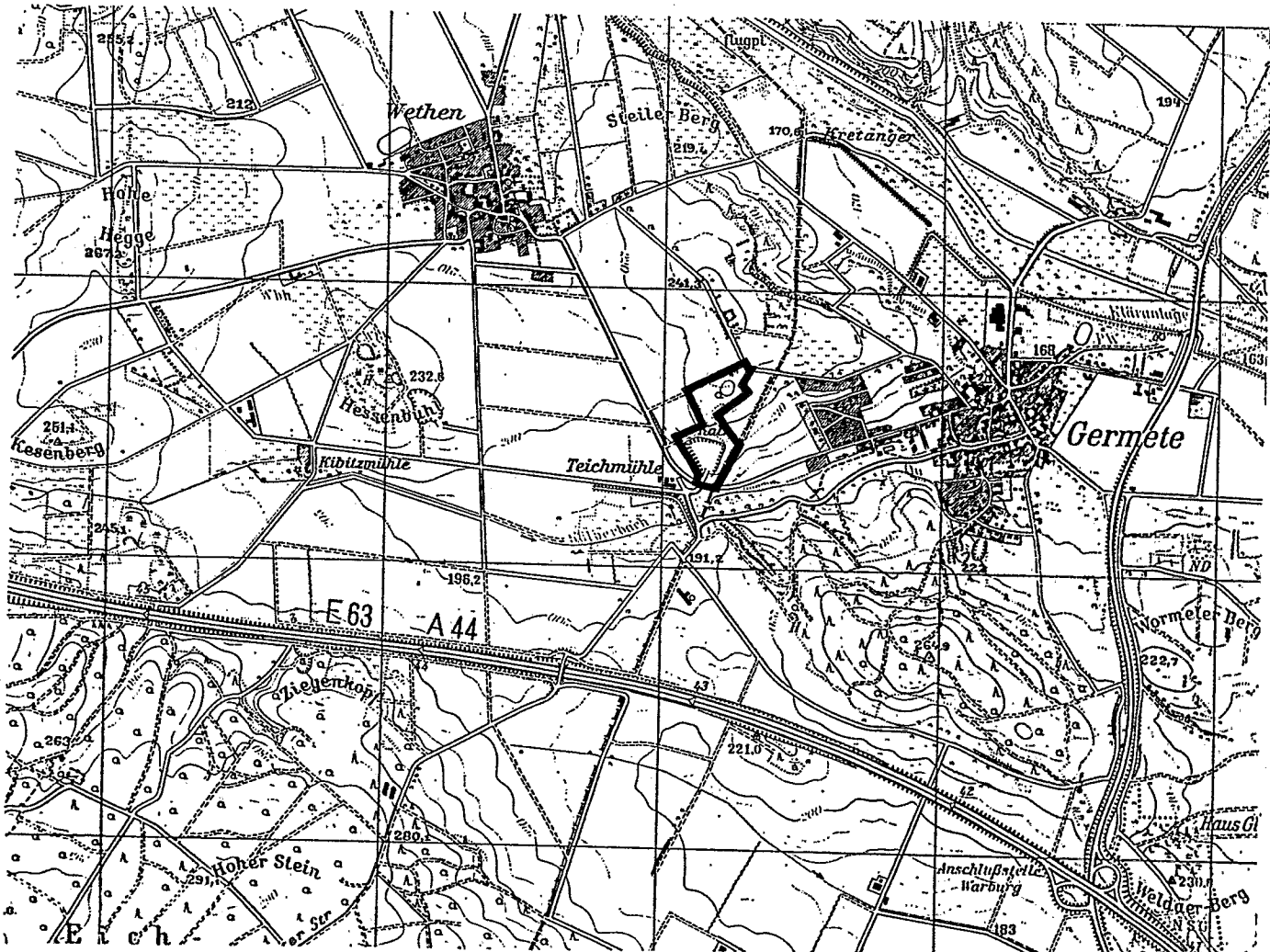
Zweck der Unterschutzstellung ist die nachhaltige Sicherung einer seltenen Waldgesellschaft auf Muschelkalk, mit ihrer spezifischen Flora, sowie des vorgelagerten Kalksteinbruchs als wissenschaftlich bedeutsamen Aufschluß mit seiner bestandsgefährdeten Halbtrockenrasenflora und -fauna.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4520,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 - 1 - 007





- Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
  3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
  4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
  5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
  6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
  7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
  8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
  9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, oder Modellflugzeuge einzusetzen;
  10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
  11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
  12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
  13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
  14. Hunde frei laufen zu lassen;
  15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des natürlichen arten- und strukturreichen Laubwaldes mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild;
4. die Rekultivierung des ehemaligen Steinbruchgeländes auf der Grundlage eines Rekultivierungsplanes unter Beachtung des Naturschutzzieles und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);

10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 27. Februar 1987

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 12/1987 S. 658

## 305

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Werra-Altarm bei Schwebda“ vom 27. Februar 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

- (1) Der Werra-Altarm südlich von Schwebda wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Werra-Altarm bei Schwebda“ liegt in der Gemarkung Schwebda der Gemeinde Meinhard im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 7,89 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung eines im Naturraum seltenen, mit typischer Vegetation bestandenen Werra-Altarmes, der mit seiner ausgeprägten Röhrichtzone für eine Vielzahl gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Vogelarten ein wichtiges Rast-, Nahrungs- und Brutbiotop darstellt.

## § 3

Als-Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu

beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. Klärabwässer in den Altarm einzuleiten.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit der in § 3

Nr. 13 genannten Einschränkung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
5. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen elektrischen Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an der vorhandenen Wegebrücke auf dem Flurstück 170 teilweise, Flur 10, Gemarkung Schwebda.

## § 5

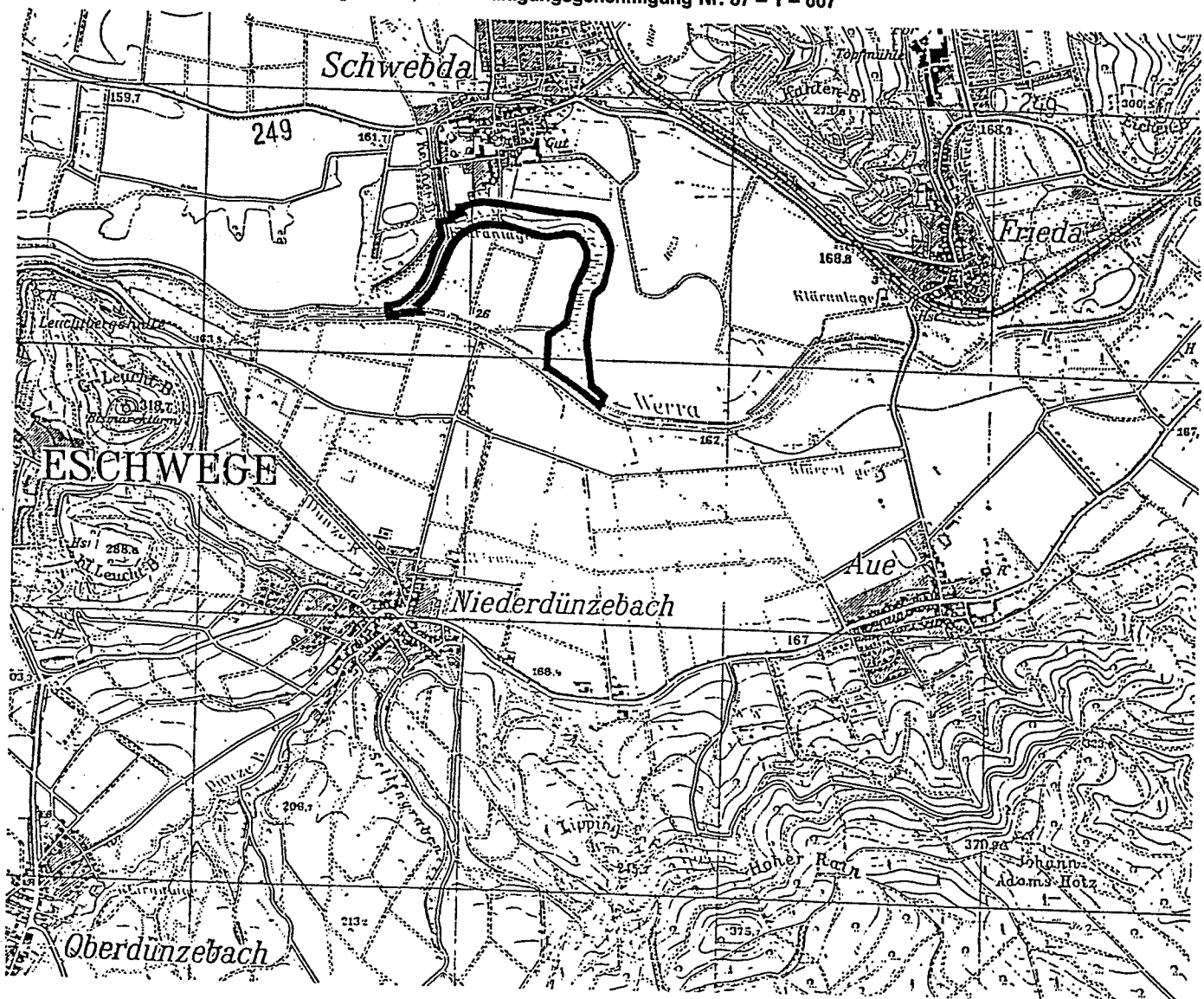
Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4826,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 - 1 - 007



3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);

11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. Klärabwässer in den Altarm einleitet (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 27. Februar 1987

**Berzirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 12/1987 S. 659

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Hessisches Reise- und UMOZkostenrecht.** Vorschriftenammlung für die Praxis mit Erläuterungen. Von ROR Gottfried Nitzke. 1987, 168 S., DIN A5, kart., 48,— DM. Deutscher Gemeindeverlag GmbH, 6500 Mainz. ISBN 3-555-40124-6

Das im Deutschen Gemeindeverlag erschienene Buch kann als eine wichtige Grundlage für jeden Bediensteten angesehen werden, der mit Vorschriften des Auslagenersatzes arbeitet.

Der Verfasser hat es verstanden, die entsprechenden Vorschriften in einer sinnvollen Reihenfolge zusammenzustellen. Das HRKG, die HTGV und das HUKG mit den dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind die Hauptteile der Sammlung, in der aber auch für die tägliche Arbeit so notwendige Bestimmungen wie die „Richtlinien zur Anerkennung von privateigenen Kraftfahrzeugen“ und die „Gewährung von Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte“ enthalten sind.

Neben der Zusammenfassung dieser Vorschriften in einem handlichen Buch soll hier jedoch auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen hingewiesen werden, die von jahrelangen Erfahrungen des Verfassers mit den einschlägigen Gesetzen profitieren. Diese Erläuterungen bieten neben umfassenden Verweisen auf Fundstellen, Gerichtsurteile etc. vor allem wertvolle Auslegungshinweise zu denkbaren Zweifelsfragen und Problemfällen.

Daß dabei, im Hinblick auf vorliegende umfangreiche Kommentare zum Bundesrecht, besonders auf die hessischen Sonderregelungen eingegangen wird, ist zu begrüßen.

Hervorzuheben ist auch das lobenswerte Bemühen des Verfassers, die Erläuterungen auf die für die Praxis bedeutsamen Regelungen zu beschränken, wodurch das Gesamtwerk übersichtlich geblieben ist.

Ein Abkürzungsverzeichnis und vor allem ein umfangreiches Sachregister erleichtern die Arbeit mit diesem Buch zusätzlich.

Für alle, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit mit den genannten Vorschriften des Auslagenersatzes umgehen haben, bietet dieses Buch eine gute Arbeitshilfe, besonders auf das hessische Recht und ist sehr empfehlenswert.

Amtmann Peter Plischke

**Schwerbehindertengesetz.** Von Neubert/Becke. Handkommentar für die Praxis, 2. Aufl. 1986, 440 S., 68,— DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart. ISBN 3-415-01261-1

Die Rehabilitation von Behinderten und ihre Situation im Arbeitsleben gewinnt im zunehmenden Maße an Bedeutung. Dies insbesondere in einer Zeit, die von Arbeitslosigkeit, Rationalisierung und Automatisierung geprägt ist. Die Gesellschaft von heute sollte erkennen, daß die Probleme und auch die Krisen der Behinderten besser verstanden und deshalb eher gemeistert werden könnten, wenn nicht nur die zuständigen Behörden, sondern alle, die für das Funktionieren des Wirtschafts- und damit auch des Arbeitslebens verantwortlich sind, sich der sozialen Verpflichtung gegenüber diesem Personenkreis bewußt wären und bedenken würden, daß für die rd. 4,6 Millionen Schwerbehinderten die volle berufliche Leistungsfähigkeit kein stabiler, sondern ein in stetiger Selbstbehauptung errungener Zustand ist. Es ist deshalb zu begrüßen, daß der von zwei in der Bundesrepublik anerkannten Fachleuten — Landesrat Neubert ist Leiter der Hauptfürsorgestelle Kassel und Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen, und Becke ist als Oberamtsrat in der Hauptfürsorgestelle Kassel tätig — verfaßte Kommentar sich nicht nur auf die Kommentierung des Schwerbehindertengesetzes beschränkt, sondern auch grundsätzliche Aspekte von Schwierigkeiten der Schwerbehinderten im Arbeitsleben aufzeigt.

Für den, der sich erst in diesem Gebiet zurechtfinden muß, enthält der Kommentar zunächst einen gesamten Gesetzestext sowie eine tabellarische Übersicht zur Entwicklung des Schwerbehindertenrechts, beginnend mit dem Jahre 1920, außerdem eine synoptische Gegenüberstellung des bisherigen zum geltenden Recht.

Die Kommentierung, die nunmehr in 2. Auflage vorliegt, zeichnet sich durch eine einfache, klare, flüssige und prägnante Sprache aus. Das Auffinden von Problemen wird durch Randziffern ebenso ungemein erleichtert wie die Hervorhebung von Schlüsselbegriffen durch einen besonderen Druck (kursiv, halbfett). Bei der Qualität des Kommentars versteht es sich von selbst, daß die Rechtsprechung der in Frage kommenden Gerichte ebenso mit verarbeitet wurde wie andere Literatur. Dabei haben die Verfasser mit Rücksicht auf die Zielbestimmung des Kommentars, im wesentlichen der Praxis zu dienen, es zu Recht vermieden, langatmige theoretische Erörterungen zu bringen. Der Kommentar ist deshalb ganz besonders für Schwerbehinderten-Vertrauensleute, Betriebs-/Personalräte sowie Arbeitgeberbeauftragte geeignet, aber letztlich jedoch ebenfalls für alle, die bereit sind, den Prozeß der Eingliederung Behinderter in Arbeit und Beruf mitzutragen.

Die Verfasser haben sich mit diesem Werk um das Behindertenrecht verdient gemacht.

Vors. Richter am Bundessozialgericht Günther Schroeder-Printzen

**XI. Internationales EG-Kartellrechts-Forum.** Brüssel 1985 — Referate. Herausgegeben von der Studienvereinigung Kartellrecht, Wiesbaden. 1986, VIII, 157 S., kart. 72,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-30715-9

Die Studienvereinigung Kartellrecht wurde 1960 als eingetragener Verein ins Leben gerufen. Sie ist eng verbunden mit der in inländischen Fachkreisen wahrscheinlich noch bekannteren Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht. Die EG-Kartellrechtsforen sind ausweislich der Besucherliste mittlerweile über die europäischen Grenzen hinaus bekannt. Hochrangige Vertreter der „Kartellfamilie“ aus der EG, deren Nachbarstaaten und den USA waren als Teilnehmer und Referenten des XI. Forums zu begrüßen.

Wie ein roter Faden zog sich durch viele Referate der Veranstaltung die Frage: Kann in Anbetracht der geringen Personalressourcen der EG-Generaldirektion Wettbewerb mit dem teilweise neuen EG-kartellrechtlichen Instrumentarium ein europä- und wettbewerbspolitischer Effekt erzielt und gleichzeitig die Rechtssicherheit erhöht werden? Der Leiter der Generaldirektion Wettbewerb, Caspari, machte dies im Bereich der Vertriebsvereinbarungen am Beispiel der in den letzten Jahren vermehrt erlassenen Gruppenfreistellungsverordnungen deutlich. Diese Instrumente ermöglichen es, mehrere hunderttausend Vereinbarungen einer einheitlichen kartellrechtlichen Beurteilung zuzuführen. Auf Grund der von der Kommission erlassenen, allgemein gültigen Grundsätze und Regeln für die Behandlung der verschiedenen Arten von Vertriebsverträgen wissen die Unternehmen, welche Vereinbarungen sie praktizieren dürfen und welche nicht. Dies ist wichtig wegen der in Art. 85 Abs. 2 EWGV ausgesprochenen Nichtigkeitsfolge wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen. Außerdem fällt es den EG-Behörden leichter, die Streit- und Fallentscheidungen dem nationalen Richter zu überlassen.

Eine flankierende Entlastungsregelung stellt das in einigen Gruppenfreistellungsverordnungen enthaltene Widerspruchsverfahren zur Freistellung solcher wettbewerbsbeschränkender Klauseln in Verträgen dar, die zumindest nicht ausdrücklich freigestellt sind. Ulmer und Canenbley äußerten erhebliche Zweifel, ob es in Anbetracht der bekannten Personalknappheit der europäischen Wettbewerbsbehörden innerhalb der vorgesehenen Sechsenmonatsfrist zu einer nennenswerten Anzahl von Widersprüchen kommen werde, die allein die automatische Freistellung nach Fristablauf verhindern könnten.

Aus den verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen wurden schließlich die 1982 eingeführten Verwaltungsschreiben oder comfort letters hervorgehoben. Sie ermöglichen den Abschluß eines Verfahrens ohne besondere Entscheidung in denjenigen Fällen, in denen die Kommission keinen Anlaß zum Einschreiten sieht und können daher auch eingesetzt werden, wenn der Tatbestand des Kartellverbots zwar erfüllt ist, eine Freistellung aber möglich erscheint, sofern nur die Beteiligten mit dieser vereinfachten Verfahrensbeendigung einverstanden sind. Das Risiko liegt allerdings in der Anerkennung dieses Verfahrens und der Wirksamkeit der einzelnen Vereinbarungen durch die nationalen Gerichte.

Einen europapolitisch sicherlich unerwünschten Entlastungseffekt für die EG-Kommission arbeitete Ulmer bei der Darstellung der „Rule of Reason im Rahmen von Art. 85 EWG-Vertrag“ heraus: Die diskutierte dogmatische Neubestimmung der Grenzlinie zwischen Art. 85 Abs. 1 und Abs. 3 läuft nämlich bei Anerkennung einer umfassend verstandenen Rule of Reason auf eine Kompetenzverlagerung zu den nationalen Behörden und Gerichten hinaus, weil damit manche Vereinbarung mangels negativer Wettbewerbswirkungen als mit dem europäischen Kartellrecht vereinbar anzusehen ist. Ulmer spricht sich jedoch aus verschiedenen Gründen gegen eine uneingeschränkte Übernahme der aus dem amerikanischen Antitrustrecht stammenden Rule of Reason aus. Dieser Auffassung muß schon in Anbetracht des Fehlens einer die Rechtssicherheit sicherstellenden Kompetenz des EuGH für kartellrechtsrelevante Zivilstreitigkeiten in der Europäischen Gemeinschaft zugestimmt werden.

Eine Reihe weiterer interessanter Vorträge vervollständigte das Programm der zweitägigen Veranstaltung. Teilweise handelte es sich um Korreferate zu oben bereits angesprochenen Fragen. Einen Themenkreis, der mittlerweile aktuelle Bedeutung gewonnen hat, behandelte Canenbley. Aus der Sicht des Kartellanwalts setzte er sich mit den Verfahrensregeln der EG-Kommission auseinander, ohne allerdings auf die derzeit umstrittene Frage der Durchsuchungsbefugnis europäischer Behörden einzugehen. Aspekte deutscher und europäischer Wettbewerbspolitik wurden durch BMWi-Staatssekretär Schlecht beleuchtet. McGrath betrachtete die Entwicklungen im EG-Kartellrecht aus der Sicht der Vereinigten Staaten. Krieger und Johannes befaßten sich schließlich mit neuen Entwicklungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

Bedauerlich ist, daß der interessante Tagungsband erst über ein Jahr nach der Veranstaltung erschienen ist. Bedauerlich ist auch der Ladenverkaufspreis des 157 Seiten starken Werkes, oder sollen die darin enthaltenen Informationen etwa einem selektiven Vertrieb an finanzstarke Bibliotheken vorbehalten bzw. die Interessenten einem Anschlußzwang an die Studienvereinigung unterworfen werden?

Regierungsdirektor Dr. Joachim Wagner

**Das Nachbarrecht in Hessen.** Von Dr. Rudolf Hoof, Min.Rat a. D. 1986. 12. Aufl., 178 S., 21.— DM; ab 10 Exemplaren 19.— DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart. ISBN 3-415-01255-7

Neben dem Bürgerlichen Nachbarrecht in den §§ 903 bis 924 BGB gilt in Hessen das am 1. November 1982 in Kraft getretene Hessische Nachbarschaftsgesetz vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), geändert durch Gesetz vom 16. März 1970 (GVBl. I S. 234). Das vorliegende Werk, das in kurzer Zeit neu aufgelegt worden ist (letzte Auflage 1984), erläutert in klaren Ausführungen insbesondere das Hessische Gesetz. Mit den nachbarrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Erläuterung des Zusammenhangs mit den hessischen Regelungen unter Beachtung der Bedeutung des geschützten Grundeigentums beginnen die Erläuterungen. Daneben werden auch Hinweise auf das öffentliche Nachbarrecht, das zunehmend durch die Rechtsprechung an Bedeutung gewonnen hat, gegeben. Neben den textlichen Kommentierungen sind Übersichten und Abbildungen eingefügt, die zum besseren Verständnis beitragen.

Das Werk ist mehrfach an dieser Stelle beschrieben worden (zuletzt in StAnz. 1984 S. 793). Der Empfehlung des Werkes in dieser letzten Rezension schließe ich mich an. Tatsächlich wird es mit den textlichen und zeichnerischen allgemein verständlich gehaltenen Erläuterungen auch für den Nichtjuristen eine Antwort auf sich ihm stellende Fragen zum Nachbarrecht geben.

Regierungsdirektor Hanns-Reinhard Weiß

**Sammlung fleischhygienischer Vorschriften.** Von E. Raschke. Loseblattwerk, 32. u. 33. Erg. Liefg., Stand November 1986 und Dezember 1986, 65.— u. 66.— DM; Gesamtwerk, 56,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Mit dem Änderungsgesetz vom 13. April 1986, das dem bisherigen Fleischbeschaugesetz die neue Bezeichnung „Fleischhygienengesetz“ gab, ist eine Reform eingeleitet worden, die mit dem Erlass der Fleischhygieneverordnung am 30. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1678) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Untersuchung nach dem Fleischhygienengesetz (VwVfIHG) vom 11. Dezember 1986 (BAnz. vom 23. Dezember 1986 Nr. 238 a) im wesentlichen ihren Abschluß findet. Die neue Bezeichnung des gesamten Rechtsgebietes zwingt dazu, auch die Bezeichnung dieser Loseblattsammlung entsprechend zu ändern und neue Ordner herauszugeben, die der 32. Ergänzungslieferung beiliegen.

Da die Vorschriften der Fleischhygieneverordnung und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift erst zum 1. Februar 1987 im wesentlichen in Kraft treten, empfiehlt der Verfasser, die ausgewechselten Austauschseiten bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften aufzubewahren.

Im Mittelpunkt der 32. Ergänzungslieferung steht die Fleischhygiene-Verordnung. Mit ihrem Inkrafttreten treten zum 1. Februar 1987 ein Gesetz und 7 Verordnungen außer Kraft. Die Verordnung über Blutplasma tritt am 1. August 1988 außer Kraft, wenn Anlage 2 Kapitel 10 der Fleischhygiene-Verordnung wirksam wird. Vorerst in Kraft bleiben noch die Dienststanweisung Fleischbeschau und die Hilfskräfte-Verordnung — Frisches Fleisch. Sie können erst dann aufgehoben und in die Fleischhygiene-Verordnung integriert werden, wenn die EG-Kommission entsprechende Regelungen getroffen hat.

Die Ausbildung und Prüfung von Fleischbeschauern und Trichinenschauern muß im Bedarfsfall nach Landesrecht durchgeführt werden. Dabei bleibt es den Bundesländern unbenommen, auf die materiellen Regelungen der AB.B zurückzugreifen.

Durch die FIHV wurden geeignete Maßnahmen in gesundheitlicher Hinsicht getroffen, die den heutigen Gegebenheiten bei der Gewinnung von Fleisch, aber auch beim Verkehr mit Fleisch und Fleischerzeugnissen Rechnung tragen. Besonders Bedeutung kommt hierbei den vom Tier auf den Menschen übertragbaren Infektionskrankheiten zu. Als weitere Gefahrenquellen für den Verbraucher wurden auch Kontaminationen des Fleisches mit Verderbnis- oder Krankheitserregern bei der Be- oder Verarbeitung, beim Transport oder bei der Lagerung den Hygienevorschriften unterworfen.

Um den Verbraucher- und Gesundheitsschutz zu gewährleisten, wurden die Hygieneanforderungen hinsichtlich der Gewinnung und Behandlung von Fleisch auf alle Betriebe, sowohl innerstaatlich als auch innergemeinschaftlich Handel treibende, ausgedehnt. Zur Verhütung eines Hygienegefälles zwischen den Betrieben wurden allgemeine Normen auch für Betriebe des innerstaatlichen Handelsverkehrs auf der Grundlage des EG-Fleischhygienerechts festgelegt. Die Absicht, das Hygieneniveau generell anzuheben, um das Hygienegefälle zu EG-Betrieben nicht zu groß werden zu lassen, hat dennoch die unterschiedliche Hygienebelastung bei unterschiedlichen Betriebsformen berücksichtigt.

Der vorbeugende gesundheitliche Verbraucherschutz beschränkt sich nicht ausschließlich auf das im Nationalbereich anfallende Fleisch, sondern berücksichtigt, daß bedeutende Mengen aus anderen Staaten, in erster Linie aus EG-Mitgliedstaaten, für die Versorgung der deutschen Verbraucher unerlässlich sind. Nur gesundheitlich unbedenkliches und hygienisch einwandfreies Fleisch kann innergemeinschaftlich und freizügig gehandelt werden.

Die Vorschriften für die Untersuchungen und die Beurteilung der Untersuchungsergebnisse sind so gestaltet worden, daß sie nicht nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sondern EG-weit miteinander verglichen werden können.

Die Kennzeichnungsregelung für Schlachttiere trägt der Überwachung des Einsatzes von Tierarzneimitteln in den Herkunftsbeständen insgesamt wirkungsvoller Rechnung, da zukünftig die Herkunftsbestände damit leichter ermittelt werden können.

Trotz der eingetretenen Konzentration des neuen Fleischhygienerechts sei darauf hingewiesen, daß bewährte Untersuchungsvorschriften aus den Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz, der Einfuhruntersuchungsverordnung, der Isolierschlacht- und Freibankfleischverordnung übernommen wurden. Ebenso finden sich die Einfuhrregelungen aus dem alten Fleischbeschaugesetz in der Fleischhygieneverordnung größtenteils, wenn auch richtlinienkonform, wieder. Neu ist die Regelung der Gehegeüberwachung und Fleischuntersuchung bei Haarwild. Vermissten wird der Sachkundige bewährte Verfahrensregelungen, die auf Grund des Verwaltungsverfahrenrechtes obsolet geworden ist.

Von besonderem Interesse in der vorliegenden Ergänzungslieferung ist die Richtlinie Nr. 86/469 EWG vom 16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände. Hierdurch wird die Rückstandsuntersuchung innergemeinschaftlich auf der Grundlage der sog. „Hormon-Richtlinien“ geregelt. Insbesondere in den Anhängen dieser Richtlinie sind genaue Vorgaben über das sogenannte Rückstands-Monitoring festgeschrieben. Die Rückstandsuntersuchung für die sogenannten „verbotenen“ Stoffe (z. B. Hormone) treten noch im Laufe des Jahres 1987, die übrigen Untersuchungsbestimmungen (z. B. für Antibiotika) erst im Laufe des Jahres 1988 in Kraft. Die Mitgliedstaaten sind jedoch gehalten, Untersuchungspläne vorzulegen und mit der EG-Kommission gegenseitig abzustimmen, so daß die seit langem geforderte Harmonisierung auf dem Gebiet der Rückstandsuntersuchung Platz greifen kann.

Der Verfasser hat die Bekanntmachung der Einfuhruntersuchungsstellen für Fleisch und der Eingangsstellen für Geflügelfleisch in gültiger Form in die Loseblattsammlung aufgenommen. Regelungen über die Ausfuhr von Fleisch, das nicht harmonisiert ist, nach den Niederlanden und die Ausfuhr von Geflügelfleisch nach Österreich wurden ebenfalls berücksichtigt. Die Tarifverträge über die Regelung der Rechtsverhältnisse des außerhalb und innerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen Beschauerpersonals wurden den Tarifverhandlungsergebnissen angepaßt.

Die in kurzem Abstand herausgegebene 33. Ergänzungslieferung beinhaltet zwei Schwerpunkte.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Untersuchungen nach dem Fleischhygienegesetz vom 11. Dezember 1986 (BAnz. vom 23. Dezember 1986 Nr. 283 a) enthält die bisher in den A.B.A. und einzelnen Rechtsverordnungen niedergelegten Verfahren zur bakteriologischen Fleischuntersuchung, zur Untersuchung auf Trichinen, bestimmte Rückstände sowie auf die Zusammensetzung; zusätzlich wurden neu festgesetzte und genauer definierte Untersuchungszeiten und -zahlen mit Behandlungsverfahren, die zur Brauchbarmachung von Fleisch vorgeschrieben sind, zusammengefaßt. Um zu einer einheitlichen Durchführung der „Hilfs“-Untersuchungen zu kommen, wurden darüber hinaus bewährte alte, aber auch neuere Verfahren zur Erkennung von Tierart, substantiellen Mängeln und Rückständen standardisiert. Die Verfahren sind in Kapitel III niedergelegt; Kapitel I enthält die dem amtlichen Tierarzt vorbehaltenen Untersuchungs- und Überwachungsaufgaben. Die Mindestuntersuchungszeiten und die Höchstuntersuchungszahlen sind in Kapitel II zu finden.

Der zweite Schwerpunkt ist die Änderung der Frischfleischrichtlinie (RL 64/433/EWG). Die Frischfleischrichtlinie wird hinsichtlich der Anlage Kapitel VII Nr. 40 dem Untersuchungspersonal eindringlich zur Beachtung empfohlen.

Erstmals wurden die Fleischuntersuchungsgänge nach Tierarten getrennt gestaltet. Die notwendige Anpassung in den nationalen Rechtsvorschriften ist, trotz erfolgter Reform des Fleischhygienerechts, in Kürze zu erwarten.

Auf den spanischen Wortlaut der Genußtauglichkeitsbescheinigungen für Frisches Fleisch, Geflügelfleisch und Fleischerzeugnisse wird aufmerksam gemacht. Entsprechende Richtlinien wurden ergänzt.

Einer besonderen Beachtung wird die Verordnung über Trinkwasser und Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung) vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 760) empfohlen.

Auf Grund der Gliederung der Loseblattsammlung in zwei Bände, die klar inhaltlich aufgeteilt sind, hat die Handlichkeit des Werkes im täglichen Gebrauch gewonnen.

Ltd. Veterinärdirektor Dr. Friedrich Bert

**Arzttheliferin, Arztthelifer — Ausbildungsordnung mit Ausbildungsrahmenplan, Rahmenlehrplan, Berufsbildungsgesetz und weitere Rechtsvorschriften.** Von Wolfgang Raps. 1. Aufl., 1986, 158 S., DIN A5, kart., 14,80 DM. Reha-Verlag, 5300 Bonn 2. ISBN 3-88239-130-8

Der Beruf der Arzttheliferin, entwickelt aus dem Anlernberuf der früheren Sprechstundenhilfe, hat seit seiner Anerkennung als Lehrberuf mit zweijähriger Berufsausbildungszeit im Jahr 1965 an Attraktivität bis heute nichts eingebüßt. Bereits aber schon 1976 forderten die zuständigen Gremien der Ärzteschaft und die Gewerkschaft der Arzttheliferinnen, der Berufsverband, eine Verlängerung der Berufsausbildungszeit auf drei Jahre mit der Begründung, daß eine zweijährige Berufsausbildung den Ansprüchen, die in der ärztlichen Praxis an die Arzttheliferin gestellt werden, nicht mehr gerecht werde. Erst elf Jahre später, am 1. August 1986, trat nach langwierigen Verhandlungen der Sozialpartner die Arztthelifer-Ausbildungsverordnung (ArztHAusV) in Kraft und regelt damit erstmals auf dem Verordnungswege gemäß § 25 BBiG bundeseinheitlich die Ausbildung der Arzttheliferinnen in den ärztlichen Praxen. Die Berufsausbildungsmittel des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung aus dem Jahr 1965, die bis zu diesem Zeitpunkt den Berufsbildungsplan, die Prüfungsanforderungen und die Berufseignungsanforderung festlegten, sind damit obsolet geworden.

Der Verfasser bietet in seinem Taschenbuch nicht nur den vollen Wortlaut der Verordnung einschließlich des Ausbildungsrahmenplans, der Bestandteil der Verordnung ist, an, sondern gibt auch Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften. Das ist hilfreich, da eine Kommentierung bisher nicht vorliegt. Es werden Bezüge auf die Entstehungsgeschichte, den Hintergrund, die Zielsetzung und die Entscheidungszuständigkeiten ausgefüllt. Den Erläuterungen nachgestellt ist der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf der Arzttheliferin (Beschluss der Kultusministerkonferenz — KMK — vom 24. Januar 1986), der im dualen Ausbildungssystem die Lerninhalte für die Berufsschulen festschreibt. Der Verfasser spricht die Zielvorstellungen der Lerninhalte und die Gliederung des Rahmenlehrplans an und weist zu Recht darauf hin, daß der Rahmenlehrplan lediglich eine Grenze absteckt, innerhalb derer die Länder im Rahmen ihrer Kulturhoheit eigene Lehrpläne entwickeln können. Es wird eine Übersicht über die Lerngebiete mit Zeitrichtwerten sowie der komplette Inhalt des KMK-Plans angeboten und auf die Bedeutung des Berufsgrundbildungsjahres im Berufsfeld Gesundheit eingegangen.

In vier Abschnitten des in neun Abschnitte aufgeteilten Buches findet der Leser Auszüge aus dem BBiG, JArbSchG, Heilpraktikergesetz, Bundes-Seuchengesetz, Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Medizingeräteverordnung. Diese Auszüge sind nicht kommentiert. Im weiteren ist ein Merkblatt des Bundesgesundheitsamts Berlin — Arbeitsgruppe AIDS — für Krankenpflegepersonal und andere Gesundheitsberufe in das Buch aufgenommen. Zu dessen, mit Sicherheit nicht erschöpfendem Inhalt gäbe es schon jetzt einiges Neue zu sagen. Im Hinblick auf die Zielgruppe des Buches erscheint der Text jedoch unter dem Aspekt einer Kurzinformation durchaus akzeptabel; Anschriften von Beratungs- und Selbsthilfegruppen sowie des Bundesgesundheitsamts sind genannt und ermöglichen damit Rückfragen und umfassende Aufklärung. Es schließen sich Auszüge der Vorschriften der Straf- und Zivilprozessordnung über die Schweigepflicht bzw. das Zeugnisverweigerungsrecht an und ein Hinweis auf die Unfallverhütungsvorschriften „Gesundheitsdienst“ (VBG 103). Der Autor nennt die Anschriften der Landesärztekammern, der Landesverbände des Berufsverbands der Arzttheliferinnen und empfiehlt einige Literatur für Arzttheliferinnen, Tierarzttheliferinnen und Krankenpflegepersonal. Die Benutzung des Buches wird durch ein Stichwortverzeichnis erleichtert.

Wer erschöpfende Auskunft über alle Fragen und Rechtsgrundlagen der beruflichen Bildung von Arzttheliferinnen sucht, überfordert das Taschenbuch von Wolfgang Raps, denn diesem Anspruch wird es nicht gerecht. Es ist jedoch in der Lage, auszubildenden Ärzten, Lehrern an Berufsschulen, Auszubildenden und deren Eltern sowie allen Personen, die mit der Berufsausbildung von Arzttheliferinnen befaßt sind, einen guten Überblick über die wichtigsten, zur Zeit geltenden Ausbildungsbestimmungen und solche Rechtsvorschriften zu geben, die bei der Ausbildung tangiert werden können. Und das zu einem akzeptablen Preis von DM 14,80.

Assessorin Ingrid Kreitsch

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

987

MONTAG, 23. MÄRZ 1987

Nr. 12

## Güterrechtsregister

### 1332

4 GR 998 — Neueintragung — 10. 3. 1987: Die Eheleute Wolfgang Döll, geb. 14. 12. 1949, und Dr. Brigitta Döll geb. Rody, geb. 26. 4. 1955, beide wohnhaft in Einhausen, haben durch Vertrag vom 14. Januar 1987 Gütertrennung vereinbart.

140 Bensheim, 10. 3. 1987 **Amtsgericht**

### 1333

GR 571 — Neueintragung — 2. 3. 1987: Die Eheleute Burkhard Herr, Dreher, und Annette Herr geb. Schmidt, techn. Zeichnerin, Achenbach, Lahn-Dill-Straße 16, 3565 Breidenbach, haben durch Ehevertrag vom 1. November 1985 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 2. 3. 1987 **Amtsgericht**

### 1334

GR 550 — Neueintragung — 5. 3. 1987: Durch notariellen Vertrag vom 8. Dezember 1986 haben der Dipl.-Ing. Hans-Joachim Jung und Lieselotte, geborene Scheuermann in Gedern/Ober-Seemen, Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 5. 3. 1987 **Amtsgericht**

### 1335

6 GR 842 — Neueintragung — 3. 3. 1987: Thalheim, Klaus, Dr., geboren am 14. 9. 1937, Thalheim, geb. Schäfer, Elke, geboren am 12. 2. 1943, beide wohnhaft in Eschwege, Am Schindeleich 19. Durch Vertrag vom 13. Februar 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 6. 3. 1987 **Amtsgericht**

### 1336

#### Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

GR 2801 — 5. 3. 1987: Eheleute Hillenbrand, Rolf, geb. 22. 6. 1941, Bankkaufmann, und Christa Eva, geb. Zander, geb. 25. 7. 1950, Bankkaufmann, Gießen-Wieseck. Durch Vertrag vom 21. Januar 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2803 — 5. 3. 1987: Eheleute Schmitz, Mario Wolfgang, Rudolf Josef, geb. 9. 3. 1951, und Schniewind-Schmitz, Verena Margarete, geb. Schniewind, geb. 25. 6. 1951, Gießen. Durch Vertrag vom 5. Februar 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 5. 3. 1987 **Amtsgericht**

### 1337

#### Neueintragungen beim Amtsgericht Hadamar

GR 382: Bezeichnung der Ehegatten: Ralf Fischer, geboren am 1. 4. 1963, und Silvia Fischer geb. Müller, geboren am 15. 11. 1966, Rathausstraße 42, 6254 Elz. Durch Ehevertrag vom 14. Januar 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 383: Bezeichnung der Ehegatten: Ulrich Christof Immel, geboren am 16. 1. 1963, und Silke Immel geb. Staudt, geboren am 21. 11. 1965, beide in Bühlstraße 2, Dornburg-

Langendernbach. Durch Ehevertrag vom 6. August 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 384: Bezeichnung der Ehegatten: Luchesi, Achim Hartmann, geboren am 3. 4. 1960, und Ehefrau Sabine Irene, geb. Bender, geboren am 1. 10. 1963, beide wohnhaft Rollsborg 13, 6255 Dornburg-Dorndorf. Durch Ehevertrag vom 10. März 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 10. 3. 1987 **Amtsgericht**

### 1338

GR 389 — Neueintragung — 4. 3. 1987: Eheleute Roßmann, Ralf, geboren am 12. 10. 1962, und Ehefrau Roßmann, Heide, geb. Stahl, geboren am 3. 11. 1954, Zum Barstein 2, 6349 Breitscheid-Gusternhain. Durch Ehevertrag vom 13. August 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 4. 3. 1987 **Amtsgericht**

### 1339

GR 408 — Neueintragung — 5. 3. 1987: Die Eheleute Küttler, Dieter und Annegret, geb. Reinert, beide wohnhaft Ermighäuser Weg 11, 3540 Korbach, haben durch Vertrag vom 13. November 1986 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 5. 3. 1987 **Amtsgericht**

### 1340

GR 758 — Neueintragung — 10. 3. 1987: Karl Peter Hengstermann, Blitzableitermonteur, geboren am 17. 11. 1938, und Gerda Maria Hengstermann, geb. Schneider, geboren am 13. 9. 1939, beide Ste.-Foy-Straße 26 in 6250 Limburg a. d. Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 6. Februar 1987 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 10. 3. 1987 **Amtsgericht**

### 1341

#### Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5067 — 28. 2. 1987: Eheleute Heinrich Johann Schröder und Daniela, geb. Pabst in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 27. Oktober 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5068 — 28. 2. 1987: Eheleute Hans Ernders und Doris, geb. Stanzel in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 23. Januar 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5069 — 28. 2. 1987: Eheleute Stephan Bernd Eugen Baumann und Claudia, geb. Möschter in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 6. Februar 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5070 — 28. 2. 1987: Eheleute Artur Naujok und Odette Veronique, geb. Crétara in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 5. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 28. 2. 1987 **Amtsgericht, Abt. 5**

### 1342

GR 496 — Neueintragung — 20. 2. 1987: Eheleute Steinert, Irmgard, geb. Schlimmer, geb. 30. 7. 1940, Rüsselsheim, Steinert, Diet-

rich, geb. 18. 8. 1941, Rüsselsheim. Durch Vertrag vom 29. Januar 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 20. 2. 1987 **Amtsgericht**

### 1343

GR 310 — Neueintragung — 10. 3. 1987: Maler Reinhold Schneider und Daniela Schneider geb. Sirsch, 6497 Steinau an der Straße. Durch Vertrag vom 10. Februar 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 10. 3. 1987 **Amtsgericht**

### 1344

GR 733 — Neueintragung — 6. 3. 1987: Eheleute Jürgen und Gisela Hofacker geb. Wulf, Zellhäuser Straße 17, 6451 Mainhausen. Durch Erklärung vom 3. Februar 1987 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 6. 3. 1987 **Amtsgericht**

### 1345

#### Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

GR 4421 — 6. 2. 1987: Günter Egert, geb. 2. 6. 1932, Wiesbaden; Inge Egert, geb. Kremer, geb. 28. 2. 1936, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 5. Dezember 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4422 — 6. 2. 1987: Bleidner, Rolf, geb. 17. 11. 1943, Wiesbaden; Bleidner, Brigitte geb. Herborg, geb. 22. 8. 1943, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 11. Dezember 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4423 — 13. 2. 1987: Wollinsky, Erich, geb. 4. 3. 1920, Wiesbaden; Anneliese Wollinsky-Vogt geb. Vogt, geb. 25. 4. 1940, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 11. Dezember 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4424 — 19. 2. 1987: Roth, Hans-Jürgen, geb. 21. 6. 1942, Wiesbaden; Roth, Eva-Maria geb. Eichmann, geb. 3. 6. 1952, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 23. Januar 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4425 — 23. 2. 1987: Dieter Drawe, geb. 1. 5. 1948, Koch, Wiesbaden; Karola Drawe geb. Wurmser, geb. 20. 3. 1957, Gastronomie, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 9. September 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 10. 3. 1987 **Amtsgericht, Abt. 22**

### 1346

GR 278 — Neueintragung — 6. 3. 1987: Eheleute Landwirt Klaus-Georg Hornschu und Erika Hornschu geb. Friedrichs, Breuna-Oberlistingen, haben durch Vertrag vom 21. November 1986 Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 6. 3. 1987 **Amtsgericht**

## Vereinsregister

### 1347

VR 437 — Neueintragung — 26. 2. 1987: TC Hohenstein e. V., Hohenstein-Holzhausen. Die Satzung ist am 28. Januar 1987 erdichtet. Der Vorstand besteht aus drei Mit-

gliedern. dem 1. Vorsitzenden Klaus Schenk, Hohenstein-Holzhausen, 2. Vorsitzenden Klaus Herber, Hohenstein-Holzhausen, und dem Kassenwart Otto Herget, Aarbergen-Michelbach. Jeweils zwei vertreten den Verein gemeinsam. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften im Wert von mehr als 1000.— DM ist die Entscheidung des erweiterten Vorstands notwendig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

6208 Bad Schwalbach, 26. 2. 1987

Amtsgericht

### 1348

VR 330 — Neueintragung — 9. 3. 1987: Jugendclub Niedenstein, 3501 Niedenstein.

3580 Fritzlar, 9. 3. 1987

Amtsgericht

### 1349

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen  
VR 1585 — 4. 3. 1987: Syrisch-Orthodoxen Verein in Gießen. Sitz des Vereins: Gießen.

VR 1587 — 4. 3. 1987: SKK — Schutzgemeinschaft deutscher Kreditnehmer und Kapitalanleger. Sitz des Vereins: Gießen.

6300 Gießen, 5. 3. 1987

Amtsgericht

### 1350

VR 508 — Neueintragung — 4. 3. 1987: Star-International Police Exchange German Chapter, 6806 Viernheim.

6840 Lampertheim, 4. 3. 1987

Amtsgericht

### 1351

VR 547 — Neueintragung — Männergesangsverein „Eintracht“ Falken-Gesäß 1912, 6124 Beerfelden/Falken-Gesäß.

6120 Michelstadt, 6. 3. 1987

Amtsgericht

### 1352

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1321 — 5. 3. 1987: Pro Katz' Katzen-Schutz Verein, Neu-Isenburg.

VR 1322 — 5. 3. 1987: American Football Club Neu-Isenburg Doozers 1986, Neu-Isenburg.

VR 1323 — 5. 3. 1987: Verein Naturlandstiftung Hessen e. V. Kreisverband Offenbach/M. Kreis und Stadt, Heusenstamm.

6050 Offenbach am Main, 5. 3. 1987

Amtsgericht, Abt. 5

### 1353

VR 364 — Neueintragung — 23. 2. 1987: Kulisie — Verein für darstellende Kunst, Sitz: 6442 Rotenburg a. d. Fulda.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 23. 2. 1987

Amtsgericht

### 1354

VR 365 — Neueintragung — 24. 2. 1987: Obersuhl'er Blasmusik, Sitz: 6444 Wildeck-Obersuhl.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 24. 2. 1987

Amtsgericht

### 1355

VR 350 — Neueintragung — 10. 3. 1987: Unabhängige Frauengruppe Schlüchtern. Sitz des Vereins ist in 6490 Schlüchtern.

6490 Schlüchtern, 10. 3. 1987

Amtsgericht

### 1356

VR 378 — Neueintragung — 26. 2. 1987: Wassersportgemeinschaft Rhein-Main Wehrheim, Wehrheim 1.

6390 Usingen, 26. 2. 1987

Amtsgericht

### 1357

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

VR 2419 — 13. 2. 1987: Verein für Verständigung und Solidarität, Wiesbaden.

VR 2420 — 19. 2. 1987: Treffpunkt Mensch, Wiesbaden.

VR 2421 — 20. 2. 1987: Fortbildungswerk Sonnenlicht-Systeme, Wiesbaden.

VR 2422 — 27. 2. 1987: Die zwischenmenschlichen Beziehungen, Wiesbaden.

VR 2423 — 3. 3. 1987: Trigoniten in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden.

VR 2424 — 3. 3. 1987: Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Erbenheim, Wiesbaden.

### Auflösung

VR 1084 — 12. 2. 1987: Brieffauna-Transportgemeinschaft des Kreises 87 Wiesbaden, Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 10. 3. 1987

Amtsgericht, Abt. 22

## Liquidation

### 1358

Der Elternverein Nidderau e. V. hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bis zum 31. Mai 1987 bei den Liquidatoren, Frau Brigitte Starziczny, Birkenweg 7 in 6369 Nidderau 2 oder Herrn Horst Körzinger, Chemnitzstraße 14 in 6369 Nidderau 2 anmelden.

6369 Nidderau, 6. 3. 1987 Die Liquidatoren

## Vergleiche — Konkurse

### 1359

6 N 7/87 — Beschluß: Über das Vermögen der **OMTEA Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung**, vertr. d. d. GF. Mojtava Okhovat-Esfahani, 6370 Oberursel/Taunus, Oberstedter Straße 37, wird heute, am 6. März 1987, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt und Dipl.-Kfm. Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestraße 144—150, Tel. 0 61 09/6 10 51.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 30. Mai 1987.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Montag, 27. April 1987, 9.00 Uhr;

Prüfungstermin am Montag, 15. Juni 1987, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Saal I.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 10. April 1987 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 3. 1987

Amtsgericht

### 1360

61 N 108/83 — Beschluß: Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Jakob Gerbig, Eisen- und Metallgießerei KG**, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Walter Müller, Darmstadt.

1. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 78 254,22 DM (einschl. MwSt.) festgesetzt.

2. Schlußtermin wird bestimmt auf Dienstag, den 28. April 1987, 11.30 Uhr, Zimmer 208, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, mit folgender Tagesordnung:

a) Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen,

b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,

d) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände.

6100 Darmstadt, 9. 3. 1987

Amtsgericht, Abt. 61

### 1361

N 6/86: Konkursverfahren betr. **Immobilienkaufmann Helmut Moser, Eltville am Rhein, Kiliansring 5.**

Dem Schuldner ist am 6. März 1987 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6228 Eltville am Rhein, 6. 3. 1987

Amtsgericht

### 1362

3 N 10/87: Über das Vermögen der **Firma Hogla-Gartenbau Ulrich Meyer KG** — im Handelsregister nicht eingetragen —, 3442 Wanfried-Altenburschla, Großburschlaer Straße 29, wird heute, am 4. März 1987, 14.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bundßei, Reichensächser Straße 12, 3440 Eschwege.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 8. Mai 1987.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 15. April 1987, 14.00 Uhr,

Prüfungstermin am 27. Mai 1987, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, I. Obergeschoß, Raum 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. April 1987.

3440 Eschwege, 4. 3. 1987

Amtsgericht

### 1363

3 N 12/87: Über das Vermögen des **Ulrich Meyer, 3442 Wanfried-Altenburschla, Schützengraben 5**, wird heute, am 6. März 1987, 8.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bundßei, Reichensächser Straße 12, 3440 Eschwege.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 8. Mai 1987.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 15. April 1987, 15.00 Uhr,

Prüfungstermin am 27. Mai 1987, 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, I. Obergeschoß, Raum 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. April 1987.

3440 Eschwege, 6. 3. 1987

Amtsgericht

### 1364

42 N 1/87: Über das Vermögen der **Firma Bank und Böhm KG**, vertreten durch die Komplementärin Margarethe Böhm, Rodheimer Straße 88, 6301 Heuchelheim, ist am 2. März 1987, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuß, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1987 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den

§§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist auf

Donnerstag, 30. April 1987, 14.00 Uhr, Amtsgericht Gießen, Zimmer 205, anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgedehnte Befriedigung verlangt, bis zum 15. April 1987 anzeigen.

Weiterer Tagesordnungspunkt am 30. April 1987: Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung.

6300 Gießen, 4. 3. 1987 **Amtsgericht**

**1365**

24 N 21/86 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Isogarat Fensterprofilwerk GmbH & Co. KG i. L.**, vertreten durch den Liquidator Erwin Bert, Im Watt 32, 6086 Riedstadt/Erfelden, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Der sich aus der Masse und bei Aufstellung der Gerichtskostenschlußrechnung ergebende Überschuß wird dem Konkursverwalter als Nachtragshonorar und als Ersatz für die noch ausstehenden Auslagen zugebilligt.

6080 Groß-Gerau, 5. 3. 1987 **Amtsgericht**

**1366**

24 N 8/87: Über das Vermögen der **Firma M. Z.-Stahlbetonbau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Erhard Monien, Der Sangenweg, 6081 Stockstadt, ist am 6. März 1987, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Darmstädter Straße 67, 6140 Bensheim.

Konkursforderungen sind bis 15. Juni 1987 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137, 204 KO bezeichneten Gegenstände:

16. April 1987, 8.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

9. Juli 1987, 8.30 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 178, I. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgedehnte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. April 1987 anzeigen.

6080 Groß-Gerau, 9. 3. 1987 **Amtsgericht**

**1367**

2 N 1/87: In dem Verfahren auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der **Firma Kohl-Automobile GmbH, Hünfeld, Niedertor 16**, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Kohl, Kaufmann in 6400 Fulda-Edelzell, Thüringer Straße 5, ist das am 2. Februar 1987 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot nach Ablehnung des Konkursöffnungsantrages mangels Masse aufgehoben worden.

6418 Hünfeld, 10. 3. 1987 **Amtsgericht**

**1368**

65 N 132/84: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 31. 7. 1981 ver-

storbenen **Rudolf Miersch, geboren am 11. 12. 1924, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Weinbergstraße 20**, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 12. Mai 1987, 11.45 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 4. 3. 1987 **Amtsgericht, Abt. 65**

**1369**

9 N 12/87 — **Beschluß:** Über den Nachlaß des am 2. 12. 1985 verstorbenen **Karl Otto Emil Herda, zuletzt wohnhaft Beethovenstraße 14 in 6232 Bad Soden/Taunus**, wird heute, 6. März 1987, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Straße, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 4. Mai 1987.

Vor dem Amtsgericht, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

10. April 1987, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

14. Mai 1987, 15.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgedehnte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. April 1987 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Frankfurter Sparkasse von 1822, 6000 Frankfurt am Main.

6240 Königstein im Taunus, 6. 3. 1987 **Amtsgericht, Abt. 9**

**1370**

7 N 35/84: Im Konkurs über den Nachlaß des **Herbert Wendt, verstorben am 20. 6. 1983**, ist Schlußtermin bestimmt auf

Freitag, den 8. Mai 1987, um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 2 109,03 DM, seine Auslagen sind auf 176,70 DM festgesetzt.

6070 Langen, 20. 2. 1987 **Amtsgericht**

**1371**

7 N 104/86: Im Konkurs über den Nachlaß des **Josef Wanitschek, verstorben am 4. 9. 1986**, ist Schlußtermin bestimmt auf

Freitag, den 8. Mai 1987, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 10 763,68 DM seine Auslagen sind auf 459,08 DM festgesetzt.

6070 Langen, 20. 2. 1987 **Amtsgericht**

**1372**

7 N 15/87: In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der **Eissporthalle Rödermark Betriebs GmbH i. G.**, Geschäftsführer Wendelin Stallmayer, Theodor-Storm-Straße 10, 6074 Rödermark, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144—150, 6457 Maintal 2, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 4. 3. 1987 **Amtsgericht**

**1373**

1 N 2/87: Über das Vermögen des **Kaufmanns Rudolf Timpert, wohnhaft Kurt-Schumacher-Straße 97, 5042 Erftstadt 12, Inhaber der nicht eingetragenen Firma Globaler Handwerker- und Dienstleistungsservice, gewerbliche Hauptniederlassung: 3508 Melsungen, Kasseler Straße 14**, wurde am Donnerstag, 5. März 1987, 13.23 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wurde ernannt: Rechtsanwalt Thomas Jaklinski, Am Markt 4, 3508 Melsungen.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 8. Mai 1987.

Vor dem Amtsgericht, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, werden folgende Termine abgehalten:

10. April 1987, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

29. Mai 1987, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgedehnte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. Mai 1987 anzeigen.

Post und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Volksbank + Raiffeisenbank Melsungen eG, Melsungen.

3508 Melsungen, 5. 3. 1987 **Amtsgericht**

**1374**

4 N 10/83 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Planen und Bauen Inhaber Ferdinand Becker, Schmitten**, wird Termin zur Anhörung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände und Anhörung der Gläubiger über die festzusetzenden Auslagen und Vergütung des Konkursverwalters bestimmt auf:

Dienstag, 28. April 1987, 14.00 Uhr, Zimmer 20, I. Stock.

6390 Usingen, 9. 3. 1987 **Amtsgericht**

**1375**

62 N 53/87: Konkursantragsverfahren betr. **Firma ATS American Travel Service GmbH**,

**Bahnhofstraße 20, 6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Antonio de Rosa.

Der Schuldnerin ist am 3. März 1987 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

**6200 Wiesbaden, 3. 3. 1987**      **Amtsgericht**

### 1376

62 N 190/86: Über das Vermögen der **Globus Immobilien-Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, 6200 Wiesbaden, Mainzer Straße 166**, vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Sehrbrock, Kaufmann, Wiesbaden, wird heute, am 2. März 1987, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rolf Barrenberg, Wiesbaden, Adelheidstraße 56.

Anmeldungen (doppelt) bis 3. April 1987. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. April 1987.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 27. April 1987, 9.00 Uhr, Zimmer 412.

**6200 Wiesbaden, 2. 3. 1987**      **Amtsgericht**

### 1377

62 N 192/86: Konkursantragsverfahren betreffend **ECWI-Immobilienverwaltungs GmbH Grundstücksverwaltungs KG, Wiesbaden, Mainzer Straße 166**, vertreten durch die ECWI-Immobilienverwaltungs GmbH Wiesbaden, diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Sehrbrock, Tausenstein.

Der Antrag auf Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen ist mangels Masse abgewiesen.

Das am 15. Juli 1986 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben.

Das Amt des Sequesters ist beendet.

**6200 Wiesbaden, 2. 3. 1987**      **Amtsgericht**

### 1378

62 N 27/87: Über das Vermögen der **PAMIR GmbH, Export-Import von Waren aller Art, Bahnhofstraße 48, 6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Seid Homayun Karimpur und Karl Lanninger, wird heute, am 2. März 1987, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwältin Oranna Jansen, Wiesbaden, Adolfsallee 24.

Anmeldungen (doppelt) bis 3. April 1987. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. April 1987.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 27. April 1987, 9.30 Uhr, Zimmer 412.

**6200 Wiesbaden, 2. 3. 1987**      **Amtsgericht**

## Zwangsvolle Versteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang

mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 1379

K 31/86: Das im Grundbuch von Merlau, Bezirk Alsfeld, Band 21, Blatt 751, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Merlau, Flur 2, Nr. 217, Gebäude- und Freifläche, Flensunger Weg 51, Größe 9,94 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Juni 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Amthof 12, Alsfeld, 1. Stock, Raum 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernhard Tripp, Fasaneriestraße 50, 6452 Hainburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

739 820,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6320 Alsfeld, 19. 2. 1987**      **Amtsgericht**

### 1380

K 26/86: Die im Grundbuch von Gittersdorf, Band 14, Blatt 410, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Gittersdorf,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 56, Hof- und Gebäudefläche, Stadtweg, Größe 4,18 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 59/1, Hof- und Gebäudefläche, Stadtweg, Größe 0,14 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 54/1, Hof- und Gebäudefläche, Stadtweg 3, Größe 5,03 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 8. Juli 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Günther,

b) Irmgard Gehrlich, — je zur Hälfte —,

Wert nach § 74 a ZVG: 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6430 Bad Hersfeld, 2. 3. 1987**      **Amtsgericht**

### 1381

K 40/86: Die im Grundbuch von Eitra, Band 10, Blatt 310, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eitra, Flur 4, Flurstück 63, Hof- und Gebäudefläche, Zur Mosterei 9, Größe 3,05 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eitra, Flur 4, Flurstück 64/13, Hof- und Gebäudefläche, Zur Mosterei, Größe 0,63 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 27. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ernst Wohner,

b) Anna Wohner geb. Zettl, — je zur Hälfte —, beide verstorben.

Wert nach § 74 a ZVG: 9000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6430 Bad Hersfeld, 2. 3. 1987**      **Amtsgericht**

### 1382

K 41/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 174, Blatt 5170, Lieg. B. 2393, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 10, Flurstück 20/6, Bauplatz, Fronhäuser Weg, Größe 9,02 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Mai 1987, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, 3590 Bad Wildungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Hans Assmy, geb. 22. 1. 1905, in Bad Wildungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

59 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**3590 Bad Wildungen, 6. 3. 1987**      **Amtsgericht**

### 1383

4 K 45/85: Das im Grundbuch von Heppenheim (Wohnungsgrundbuch), Band 213, Blatt 9397, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1: 122/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Heppenheim, Flur 25, Flurstück 173/4, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 9, Größe 20,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß und dem mit derselben Nr. bezeichneten Kellerraum;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Bänden 213 bis 216, Blätter 9380 bis 9483 mit Ausnahme des Blattes 9397) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Montag, dem 4. Mai 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Jäger, Hans, geb. 25. 11. 1933, Heppenheim,

b) Jäger, Ingrid, geb. Pachur, dessen Ehefrau, geb. 19. 9. 1935, Heppenheim, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6140 Bensheim, 4. 3. 1987**      **Amtsgericht**

### 1384

4 K 82/86: Das im Grundbuch von Bensheim, Band 327, Blatt 11 758, eingetragene Grundstück, halber Anteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 60/100 an dem Grundstück Gemarkung Bensheim, Flur 16, Flurstück 214/1, Hof- und Gebäudefläche, Herderstraße 10, Größe 6,26 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, den Kellerräumen, der Bodenkammer und Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1;

der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Montag, dem 11. Mai 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):



1 a) Knowles, Chester, geb. 7. 6. 1933, Bensheim, — zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**6140 Bensheim, 4. 3. 1987 Amtsgerecht**

**1385**

4 K 4/86: Das im Grundbuch von Heppenheim (Wohnungsgrundbuch), Band 287, Blatt 11 605, eingetragene Grundstück: 613,6399/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Heppenheim, Flur 1, Flurstück 177/12, Hof- und Gebäudefläche, Georgenstraße 5, Größe 2,53 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Räumen,

soll am Montag, dem 18. Mai 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Guthier, Mathias, geb. 22. 2. 1957, Heppenheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**6140 Bensheim, 4. 3. 1987 Amtsgerecht**

**1386**

4 K 35/86: Das im Grundbuch (Wohnungsgrundbuch) von Heppenheim, Band 287, Blatt 11 606, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses: 386, 3601/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Heppenheim, Flur 1, Flurstück 177/12, Hof- und Gebäudefläche, Georgenstraße 5, Größe 2,53 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Räumen,

soll am Montag, dem 18. Mai 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 5. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Guthier, Mathias, geb. 22. 2. 1957, Heppenheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**6140 Bensheim, 4. 3. 1987 Amtsgerecht**

**1387**

4 K 2/86: Der im Grundbuch von Wommelshausen, Band 20, Blatt 768, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wommelshausen, Flur 12, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche, Brühlstraße 21, Größe 2,24 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wommelshausen, Flur 12, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Brühlstraße 21, Größe 4,90 Ar,

soll am Freitag, dem 24. April 1987, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3 a) Zimmermann Otto Fliedner in Bochum, geboren am 19. 5. 1931,

b) Labor-Fachwerkerin Erika Breidbach in Bochum, geboren am 19. 8. 1937, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	19 800,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	173 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**3560 Biedenkopf, 9. 3. 1987 Amtsgerecht**

**1388**

61 K 203/86: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk IV, Band 76, Blatt 2781, eingetragene 67,104/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 4, Flurstück 323/7, Gebäude- und Freifläche, Bleichstraße 4—6, Größe 22,65 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 71 bezeichneten Wohnung mit Abstellraum und einem Kraftfahrzeugabstellplatz im Untergeschoß, soll am Dienstag, dem 4. August 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerd Langen in Aachen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt, 4. 3. 1987 Amtsgerecht**

**1389**

61 K 131/86: Das im Grundbuch von Messel, Band 71, Blatt 2590, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 10, Flurstück 76/15, Gebäude- und Freifläche, Zeilharder Straße 25, Größe 39,91 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. August 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Franz Buda, Dreieich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt, 5. 3. 1987 Amtsgerecht**

**1390**

61 K 149/86: Der im WE-Grundbuch von Eberstadt, Band 217, Blatt 8326, eingetragene 44,292/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur 5, Flurstück 221/1, Hof- und Gebäudefläche, Kurt-Schumacher-Straße 50, Größe 21,76 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß nebst Nebenräumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 24 bezeichnet,

soll am Mittwoch, dem 27. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ulf Jockel, geb. am 11. 3. 1939, Darmstadt. Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 225 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt, 5. 3. 1987 Amtsgerecht**

**1391**

3 K 19/86: Der im Grundbuch Harreshausen, Band 19, Blatt 869, eingetragene Grundbesitz:

lfd. Nr. 1, Harreshausen, Flur 2, Flurstück 247, Ackerland, aufs Altdorfer Feld, Größe 22,96 Ar,	
--	--

lfd. Nr. 5, Harreshausen, Flur 2, Flurstück 250, Ackerland, aufs Altdorfer Feld, Größe 66,64 Ar,	
--	--

lfd. Nr. 8, Harreshausen, Flur 2, Flurstück 248, Ackerland, aufs Altdorfer Feld, Größe 114,72 Ar,	
---	--

lfd. Nr. 9, Harreshausen, Flur 2, Flurstück 246, Ackerland, aufs Altdorfer Feld, Größe 37,43 Ar,	
--	--

lfd. Nr. 10, Harreshausen, Flur 2, Flurstück 249, Ackerland, aufs Altdorfer Feld, Größe 111,20 Ar,	
--	--

lfd. Nr. 11, Harreshausen, Flur 2, Flurstück 252, Ackerland, aufs Altdorfer Feld, Größe 53,68 Ar,	
---	--

lfd. Nr. 12, Harreshausen, Flur 2, Flurstück 251, Ackerland, aufs Altdorfer Feld, Größe 38,68 Ar,	
---	--

soll am Montag, dem 1. Juni 1987, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 4. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Georg Andreas Kessler, geb. am 13. 6. 1941, Daimlerstraße 17, 6412 Hainburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Nr. 247 auf	1 850,— DM,
Flur 2, Nr. 250 auf	5 350,— DM,
Flur 2, Nr. 248 auf	9 200,— DM,
Flur 2, Nr. 246 auf	3 000,— DM,
Flur 2, Nr. 249 auf	8 900,— DM,
Flur 2, Nr. 252 auf	4 300,— DM,
Flur 2, Nr. 251 auf	3 100,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**6110 Dieburg, 9. 2. 1987 Amtsgerecht**

**1392**

3 K 58/86: Der im Grundbuch von Schaaheim, Band 71, Blatt 3110, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Schaaheim, Flur 13, Flurstück 77, Ackerland, im Laubacker auf dem Tiefnersweg, Größe 57,92 Ar.

soll am Montag, dem 15. Juni 1987, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Ernst, geb. am 12. 8. 1946, 6117 Schaaheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 27 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**6110 Dieburg, 12. 2. 1987 Amtsgerecht**

**1393**

3 K 54/86: Der im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 159, Blatt 6781, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Groß-Umstadt, Flur 1, Flurstück 1263, Gebäude- und Freifläche, Wallstraße 15, Größe 1,65 Ar,

lfd. Nr. 2, Groß-Umstadt, Flur 1, Flurstück 1264, Gebäude- und Freifläche, da selbst, Größe 0,12 Ar.

Ifd. Nr. 3, Groß-Umstadt, Flur 1, Flurstück 1303, Landwirtschaftsfläche, Hinter der Schnell, Größe 1.70 Ar.

soll am Dienstag, dem 9. Juni 1987, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 9. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sigfried Josef Lieball, Groß-Umstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 105 000,— DM für Flurstück 1263; 2 500,— DM für Flurstück 1264 und 5 000,— DM für Flurstück 1303.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 10. 2. 1987 Amtsgericht

### 1394

3 K 27/86: Der im Grundbuch von Groß-Bieberau, Band 37, Blatt 1840, eingetragene Grundbesitz.

Ifd. Nr. 2, Groß-Bieberau, Flur 1, Nr. 942, Hof- und Gebäudefläche, Ostlandstraße 32, Größe 8,35 Ar.

soll am Montag, dem 22. Juni 1987, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 4. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Rudolf Peschke in Reinheim,

b) dessen Ehefrau Elisabeth geb. Köstler, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 335 000,— DM. Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 13. 2. 1987 Amtsgericht

### 1395

3 K 44/86: Der im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 145, Blatt 6352, eingetragene Grundbesitz.

Ifd. Nr. 1, Groß-Umstadt, Flur 20, Flurstück 49/2, Ackerland, Am Wiebelsbacher Weg, Größe 230,71 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. Juni 1987, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 9. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Erwin Lutz, — zur Hälfte —,

b) Dora Regina Lutz geb. Saal,

c) Helmut Erwin Lutz,

d) Norbert Georg Lutz,

e) Verena Günl geb. Lutz,

f) Annemarie Christ geb. Lutz,

zu b) bis f) — in beendeter, nicht auseinandergesetzter Gütergemeinschaft zur Hälfte.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 355,— DM.  
Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 23. 2. 1987 Amtsgericht

### 1396

3 K 23/85: Der im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 105, Blatt 5162, eingetragene Grundbesitz,

Ifd. Nr. 5, Groß-Umstadt, Flur 2, Flurstück 49, Gebäude- und Freifläche, Richer Straße 48, Größe 43,78 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. Juni 1987, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Margarete Hunecke, Groß-Umstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 944 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 5. 3. 1987 Amtsgericht

### 1397

8 K 65/85: Das im Wohnungs- und Teileigentums-Grundbuch von Rodenbach, Band 35, Blatt 1130, eingetragene Grundstück, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Rodenbach,

Flur 2, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Hohlweg 4, Größe 7,25 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit III bezeichneten Wohnräumen und Nebenräumen im Keller- geschoß, Erdgeschoß und Obergeschoß des Neubaus;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen im Grundbuch von Rodenbach, Band 35, Blatt 1128 und 1129) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Mittwoch, dem 27. Mai 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 11. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich, Rainer, techn. Angest., geb. 21. 11. 1948, Haiger-Rodenbach.

Durch Beschluß vom 21. Januar 1987 wurde der Zuschlag gem. § 85 a Abs. 1 ZVG versagt. Auf die Rechtsfolgen des § 85 a Abs. 2 ZVG wird hingewiesen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 178,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 3. 3. 1987 Amtsgericht

### 1398

8 K 41/86: Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 151, Blatt 4916, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 18/2, Freifläche, Grubenweg, Größe 2,95 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Mai 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Christl, Joachim, Dillenburg, Grubenweg 18,

b) Christl, Gabriele, geb. Stahl, Dillenburg, Grubenweg 18, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 354 400,— DM für Flur 11, Flurstück 18/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 3. 3. 1987 Amtsgericht

### 1399

8 K 56/86: Das im Grundbuch von Rodenbach, Band 19, Blatt 678, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 10, Flur 2, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Roßbacher Straße 1, Größe 9,80 Ar,

Grünland, Roßbacher Straße 1, Größe 2,60 Ar,

Wiese, Roßbacher Straße 1, Größe 11,70 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Mai 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 12. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ueberlacker, Samuel, Fellerdillner Straße 6, Haiger-Rodenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 522,— DM für Flur 2, Flurstück 18.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 3. 3. 1987 Amtsgericht

### 1400

K 6/86: Das im Grundbuch von Eltville am Rhein, Bezirk Hattenheim, Band 52, Blatt 1743, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hattenheim, Flur 7, Flurstück 17/7, Hof- und Gebäudefläche, Weider Weg 7, Größe 19,87 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Mai 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eltville am Rhein, Schwalbacher Straße 40, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Joachim Destrée, Eltville-Hattenheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville am Rhein, 6. 3. 1987 Amtsgericht

### 1401

3 K 67/86: Das im Grundbuch von Sontra, Band 119, Blatt 3505, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Sontra, Flur 14, Flurstück 170/13, Hof- und Gebäudefläche, Königsberger Ring 8, Größe 7,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. Juni 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle Sontra des Amtsgerichts Eschwege, Neues Tor 8, 6443 Sontra, Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Schilling, Sontra.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 4. 3. 1987 Amtsgericht

### 1402

2 K 47/86: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Frankenberg, Band 230, Blatt 7808,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg, Flur 6, Flurstück 122/3, Hof- und Gebäudefläche, Siegerner Straße 23, Größe 19,18 Ar, soll am Dienstag, dem 12. Mai 1987, 14.30 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Zeismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 9. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Joachim Ebel, Fuchsweg 8 in 4700 Hamm.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

76 720,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**5558 Frankenberg (Eder), 12. 2. 1987**

**Amtsgericht**

#### **403**

2 K 48/86: Folgendes Erbbaurecht, eingetragen im Erbbaugrundbuch von Frankenberg, Band 165, Blatt 5887, Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Frankenberg (Eder), Blatt 7808, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 ingetragenen Grundstück der Gemarkung Frankenberg,

Flur 66, Flurstück 122/3, Hof- und Gebäudefläche, Siegerner Straße 23, Größe 19,18 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Mai 1987, 15.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Zeismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 9. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Joachim Ebel, Fuchsweg 8, 4700 Hamm.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

465 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**5558 Frankenberg (Eder), 12. 2. 1987**

**Amtsgericht**

#### **404**

84 K 67/85: Das im Grundbuch-Bezirk 38 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 44, Blatt 4883, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung 38, Flur 10, Flurstück 312/181, Hof- und Gebäudefläche, Balduinstraße 47, Größe 1,30 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. Juni 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 4. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Dieter Apelt, Balduinstraße 47, 6000 Frankfurt am Main 70.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6000 Frankfurt am Main, 25. 2. 1987**

**Amtsgericht, Abt. 84**

#### **1405**

84 K 183/86: Das im Grundbuch-Bezirk 14 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 13, Blatt 1114, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 200/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 166, Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche, Uhlandstraße 47, Größe 2,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplans; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragene Blätter 1115 bis 1117 und 1149) und eine für gewisse Fälle geltende Veräußerungsbeschränkung beschränkt;

soll am Montag, dem 24. August 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 8. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Feridoun Yachmi in Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

306 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6000 Frankfurt am Main, 25. 2. 1987**

**Amtsgericht, Abt. 84**

#### **1406**

K 16/86: Der im Grundbuch von Assenheim, Band 41, Blatt 1709, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Assenheim, Flur 11, Flurstück 413/1, Hof- und Gebäudefläche, Wintersteinstraße 18, Größe 7,40 Ar, soll am Freitag, dem 15. Mai 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, Raum 36, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl Sonsalla und Edeltraud Sonsalla, Niddatal 1, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

393 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6360 Friedberg (Hessen), 27. 2. 1987**

**Amtsgericht**

#### **1407**

K 63/86: Das im Erbbaugrundbuch von Birkenau, Band 86, Blatt 3290, eingetragene Erbbaurecht an den Grundstücken,

Gemarkung Birkenau, Band 60, Blatt 2513, Bestandsverzeichnis Nrn. 15, 16, Birkenau, Flur 13, Nr. 15/50, Hof- und Gebäudefläche, Großer Kühruhweg 16. Größe 3,72 Ar,

Birkenau, Flur 11, Nr. 99/24. Weg. Am Nieder-Liebersbacher Pfad, Größe 0,03 Ar, eingetragen in Abteilung II. Nr. 3. bis zum 31. 12. 2057;

Zustimmung des Eigentümers erforderlich zur Veräußerung und Belastung mit Grundpfandrechten und Reallasten: Eigentümer: Gemeinde Birkenau;

soll am Donnerstag, dem 7. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Köpfer, 6917 Schönau.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6149 Fürth (Odw.), 4. 3. 1987**

**Amtsgericht**

#### **1408**

K 110/84: Das im Grundbuch von Wittgenborn, Band 38, Blatt 966, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Wittgenborn, Flur 12, Flurstück 102/2, Hof- und Gebäudefläche, An der Weihertanne 16, Größe 9,38 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Mai 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 11, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Wylezol und Heide Wylezol geb. Winkel, beide: 6480 Wächtersbach, Stadtteil Wittgenborn; — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

583 210,— DM.

Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a ZVG oder des § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6460 Gelnhausen, 23. 2. 1987**

**Amtsgericht**

#### **1409**

42 K 8/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großen-Linden, Band 116, Blatt 4686,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 446/1, Bauplatz, Mahrweg, Größe 1,11 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Nr. 446/2, Hof- und Gebäudefläche, Mahrweg 57, Größe 4,38 Ar, soll am Freitag, dem 8. Mai 1987, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 1. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Textor, 6307 Linden-Leihgestern.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 292 839,— DM für beide Grundstücke, da diese eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6300 Gießen, 24. 2. 1987**

**Amtsgericht**

#### **1410**

42 K 79/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen. Band 425, Blatt 15 863.

lfd. Nr. 2, Flur 21, Flurstück 315/1, Hof- und Gebäudefläche, Sellnberg 8. Größe 6,28 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Mai 1987, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Ekkehard Thron.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

389 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6300 Gießen, 17. 2. 1987**

**Amtsgericht**

#### **1411**

24 K 98/86: Das im Grundbuch von Nauheim, Band 87, Blatt 3524, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nauheim, Flur 5, Flurstück 246/2, Gebäude- und Freifläche, Kranichstraße 23. Größe 5,11 Ar.

soll am Dienstag, dem 5. Mai 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Sitzungssaal 151, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schmiedeke, Horst, Handelsvertreter, Kranichstraße 23, 6085 Nauheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6080 Groß-Gerau, 4. 3. 1987 Amtsgericht**

### 1412

24 K 99/86: Das im Grundbuch von Wolfskehlen, Band 45, Blatt 1976, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfskehlen, Flur 1, Flurstück 622, Gebäude- und Freifläche, Kinzigstraße 4, Größe 5,02 Ar.

soll am Dienstag, dem 5. Mai 1987, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Sitzungssaal 151, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marina Riedel, Brahmsstraße 3, 6103 Griesheim, jetzt Sudetenstraße 44, 6842 Bobstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6080 Groß-Gerau, 4. 3. 1987 Amtsgericht**

### 1413

42 K 21/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rodenbach, Band 231, Blatt 7693: 158,7/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück.

BV Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur 15, Flurstück 154/1, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 24, Größe 5,88 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Kellerraum und der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; Veräußerungsbeschränkung (schriftliche Zustimmung durch den Verwalter);

soll am Dienstag, dem 21. Juli 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Schöpf, 6450 Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

107 400,— DM.

Die Zuschlagsversagungsgründe gem. §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6450 Hanau, 5. 3. 1987 Amtsgericht, Abt. 42**

### 1414

42 K 55/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langenselbold, Band 298, Blatt 9004, Miteigentumsanteil von 273/1000 an dem Grundstück.

BV Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 76, Flurstück 295/1, Gebäude- und Freifläche, Am heiligen Stock 2, Größe 4,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der mit E 1 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß sowie Kellerraum E 1 und Abstellplatz E 1; im Aufteilungsplan mit E 1 bezeichnet;

die Veräußerung bedarf der Genehmigung der Wohnungseigentümerversammlung, wobei Stimmenmehrheit genügt;

soll am Freitag, dem 12. Juni 1987, 9.00 Uhr, Raum 161 m, 1. Stock, Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 4. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erich Morkel, 6486 Brachtal 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

134 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6450 Hanau, 5. 3. 1987 Amtsgericht, Abt. 42**

### 1415

2 K 32, 48, 63/86: Das im Grundbuch von Mademühlen, Band 36, Blatt 1172, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mademühlen, Flur 32, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Zum Berg 3, Größe 3,09 Ar,

soll am Freitag, dem 21. August 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Westerwaldstraße 16, 6348 Herborn, Raum 120, I. Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rudolf Heinrich,

b) Hildegard Heinrich geb. Schmidt, beide jetzt wohnhaft: Zum Berg 3, 6349 Driedorf-Mademühlen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM für Flur 32, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Zum Berg 3, — für jede Grundstückshälfte auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6348 Herborn, 3. 3. 1987 Amtsgericht**

### 1416

2 K 26/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Calden, Gemarkung Calden, Band 74, Blatt 2266, Bestandsverzeichnis Nr. 9:

Flur 24, Flurstück 13/1, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmsthaler Straße 29, Größe 2,29 Ar,

Flur 24, Flurstück 13/2, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmsthaler Straße 29, Größe 0,07 Ar,

Flur 24, Flurstück 13/3, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmsthaler Straße 29, Größe 0,01 Ar,

Flur 24, Flurstück 13/4, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmsthaler Straße 29, Größe 0,01 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. Mai 1987, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 5. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl und Gabriele Wetzel geb. Bolte, Calden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

69 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3520 Hofgeismar, 4. 3. 1987 Amtsgericht**

### 1417

K 23/86: Das im Grundbuch von Homberg/ Efze, Bezirk Homberg, Band 72, Blatt 2147, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Homberg, Flur 18, Flurstück 73/36, Acker, hinter dem Wasser, Größe 20,75 Ar,

soll am Freitag, dem 29. Mai 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Traurig + Kahl GmbH in Bebra.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

72 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3588 Homberg/Efze, 4. 3. 1987 Amtsgericht**

### 1418

2 K 13/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberseelbach, Band 11, Blatt 347,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 27/1, Gebäudefläche, Wohnen, Fliederweg 19, Größe 3,87 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 27/2, Gebäudefläche, Wohnen, Fliederweg, Größe 5,77 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 27/3, Weg, Fliederweg, Größe 1,95 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Mai 1987, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 3. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Brauer, Niedernhausen-Oberseelbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 360 000,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 125 000,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 44 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6270 Idstein, 3. 3. 1987 Amtsgericht**

### 1419

64 K 232/86: Das im Grundbuch von Wahlershausen, Band 125, Blatt 3531, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wahlershausen, Flur 10, Flurstück 52/6, Bauplatz, Dachsbergstraße, Größe 6,30 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Mai 1987, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kann, Gertrud, geb. 11. 11. 1900, Kassel, — zu 190/630 —,

b) Biehne, Werner, Ratingen, — zu 83/630, c) I Kann, Gertrud, geb. 11. 11. 1900, Kassel,

II Biehne, Werner, Ratingen, — zu c) I + II zu 83/630 in Erbengemeinschaft —,

d) I Kann, Gertrud, geb. 11. 11. 1900, Kassel,

II Biehne, Werner, Ratingen, — zu d) I + II zu 274/630 in Erbengemeinschaft —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

132 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3500 Kassel, 26. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 64**

1420

64 K 287/86: Das im Grundbuch von Ihringshausen, Band 66, Blatt 1911, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 7, Gemarkung Ihringshausen, Flur 11, Flurstück 57/60, Betriebsgelände, Steinerner Brücke 2, Größe 38,96 Ar (angeblich Hausnr. 4, bebaut mit einem Wohn- und Bürogebäude, Hallenbau und Garage), soll am Mittwoch, dem 6. Mai 1987, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus-Dieter Bohnert, geboren am 15. 5. 1940, Am Osterberg 3, 3501 Fuldatal-Rothwesten.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 1 578 497,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

1421

9 K 64/83: Folgendes Wohnungs- und Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Bremthal, Band 39, Blatt 1252,

lfd. Nr. 1: 192/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 18, Flurstück 276, Hof- und Gebäudefläche, Waldallee 69, 71, 73, 75, Größe 62,33 Ar,

Flur 18, Flurstück 267, Weg, Waldallee, Größe 1,83 Ar,

Flur 18, Flurstück 270, Weg, Waldallee, Größe 6,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Waldallee 69, 2. OG rechts, nebst Keller gemäß Nr. 248 des Aufteilungsplanes,

lfd. Nr. 2/zu 1: Übergangs- und Überfahrtsrechts an dem Grundstück Flur 18, Flurstück 273, 274, 275 und Bremthal, Band 56, Blatt 1733,

lfd. Nr. 1: 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 18, Flurstück 271, Hof- und Gebäudefläche, Waldallee 67, Größe 36,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenabstellplatz Nr. 59,

soll am Dienstag, dem 5. Mai 1987, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im 1. Termin ist der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt worden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 5. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Barbara Häusser in Eppstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 251 000 DM für Wohnungseigentum, 10 000,— DM für Tiefgaragenabstellplatz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 11. 3. 1987 Amtsgericht, Abt. 9

1422

1 K 66/84: Der im Grundbuch von Korbach, Band 232, Blatt 6796 (Wohnungsgrundbuch), eingetragene 1133/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 26, Flurstück 48/11, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizacker Straße 2—10, Größe 75,58 Ar,

Flur 26, Flurstück 50/21, Hof- und Gebäu-

defläche, Parkplatz, Weizacker Straße 17—19, Größe 90,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß rechts, Weizacker Straße 4, nebst einem Kellerraum; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 26. Juni 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 132, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bodo Gerhard, geb. 18. 12. 1910,  
b) Olga Gerhard geb. Blumberg, geb. 23. 8. 1912, Schulstraße 10, 3108 Winsen 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM.

Im Versteigerungstermin am 4. März 1987 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 4. 3. 1987 Amtsgericht

1423

7 K 4/86: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Sprendlingen, Band 288, Blatt 11 277, bestehend in dem 70,50/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Sprendlingen, Flur 15, Flurstück 1150/1, Gebäude- und Freifläche, Eisenbahnstraße, Größe 54,07 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung sowie dem Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Abstellplatz — mit Ausnahme der Nutzung der übrigen Grundstücksfläche, im Aufteilungsplan und Lageplan jeweils mit Nr. 80 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 25. Juni 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Raum 20, 1. Stock, Darmstädter Straße 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Peter Rotgardt, jetzt: Heidmühlenweg 45, 2200 Elmshorn.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 000,— DM.

Im Versteigerungstermin am 29. Januar 1987 ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden. Daher gelten im neuen Termin die Vorschriften über ein Mindestgebot nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 3. 3. 1987 Amtsgericht

1424

7 K 84/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen. Band 344, Blatt 13 864,

Gemarkung Langen, Flur 1, Flurstück 396/3. Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 21, Größe 7,69 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Mai 1987, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, 1. Stock, Raum 20, Darmstädter Straße 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eugenie Heussel geb. Röder, Darmstädter Straße 21, 6070 Langen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 729 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 4. 3. 1987 Amtsgericht

1425

7 K 26/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Götzenhain, Band 87, Blatt 3545, Miteigentumsanteil von 207,814/1000 an Grundstück Götzenhain, Flur 5, Flurstück 339/3, Gebäude- und Freifläche, Am Spitzenpfad 1, Größe 7,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß sowie einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 (Kellerraum mit K 1); Sondernutzungsrecht besteht an der Terrasse sowie dem Kfz-Abstellplatz Nr. 1;

soll am Donnerstag, dem 4. Juni 1987, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstädter Straße 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma GFE Gesellschaft für Eigenheimbau mbH, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 17. 2. 1987 Amtsgericht

1426

7 K 53/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Götzenhain, Band 87, Blatt 3546, Miteigentumsanteil von 203,343/1000 an Grundstück Götzenhain, Flur 5, Flurstück 339/3, Gebäude- und Freifläche, Am Spitzenpfad 1, Größe 7,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten Obergeschoß sowie einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 (Kellerraum mit K 2); Sondernutzungsrecht besteht an dem Kfz-Abstellplatz Nr. 2;

soll am Donnerstag, dem 4. Juni 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstädter Straße 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma GFE Gesellschaft für Eigenheimbau mbH, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 177 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 17. 2. 1987 Amtsgericht

1427

7 K 55/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Götzenhain. Band 87, Blatt 3548, Miteigentumsanteil von 309,423/1000 an Grundstück Götzenhain, Flur 5, Flurstück 339/3, Gebäude- und Freifläche, Am Spitzenpfad 1, Größe 7,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß sowie einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 (Kellerraum mit K 4); Sondernutzungsrecht besteht an den Kfz-Abstellplätzen Nr. 4 und 5;

soll am Donnerstag, dem 4. Juni 1987, um 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstädter Straße 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma GFE Gesellschaft für Eigenheimbau mbH, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 17. 2. 1987

**Amtsgericht**

### 1428

K 22/83: Das im Grundbuch von Engelrod, Band 10, Blatt 342, eingetragene Grundstück, Gemarkung Engelrod,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 12/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Stein, Größe 139,70 Ar. Wert: 250 000,— DM.

soll am Mittwoch, dem 1. Juli 1987, 15.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungsaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Peter Mockenhaupt, 6479 Schotten.

Im vorhergehenden Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a Abs. I bzw. 85 a Abs. I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 10. 2. 1987

**Amtsgericht**

### 1429

7 K 86/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Offheim, Band 17, Blatt 655,

lfd. Nr. 5, Flur 15, Flurstück 312, Ackerland auf Bach. Größe 26,16 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Mai 1987, 14.00 Uhr, Raum 37, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 9. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau des Bahnarbeiters Heinrich Laux, Margaretha, geb. Diefenbach, Elz.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

15 696,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 7. 3. 1987

**Amtsgericht**

### 1430

7 K 92/84: Folgendes Grundeigentum, a) eingetragen im Grundbuch von Niederbrechen, Band 74, Blatt 2545,

lfd. Nr. 1, Flur 69, Flurstück 9, Ackerland, In der Sen, Größe 10,14 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 76, Flurstück 86, Hof- und Gebäudefläche, Villmarer Straße 7, Größe 2,24 Ar,

b) eingetragen im Grundbuch von Niederbrechen, Band 72, Blatt 2499,

lfd. Nr. 17, Flur 76, Flurstück 85, Hof- und Gebäudefläche, Villmarer Straße 9, Größe 2,03 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Juli 1987, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 15. August 1985 bezgl. Grundstück Nr. 1 und 28. Januar 1985 bezgl. Grundstück Nr. 2 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Wolfgang Rudolf Geisen in Brechen-Niederbrechen, Villmarer Straße 9,

b) 9. September 1986 bezgl. Grundstück

Nr. 17 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schlosser Wolfgang Geisen,

b) dessen Ehefrau Margarethe Geisen geb. Ludwig, in Brechen-Niederbrechen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1, Ackerland, In der Sen, auf

1 521,— DM,

lfd. Nr. 2, Hof- und Gebäudefläche, Villmarer Straße 7, auf 172 000,— DM,

lfd. Nr. 17, Hof- und Gebäudefläche, Villmarer Straße 9, auf 250 000,— DM.

Die bebauten Grundstücke bilden eine wirtschaftliche und baulich funktionale Einheit, teigewerblich genutzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 3. 3. 1987

**Amtsgericht**

### 1431

7 K 68/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hofen, Band 19, Blatt 613,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 8,

soll am Dienstag, dem 9. Juni 1987, 14.00 Uhr, Raum 37, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Josef Wilfer, Runkel-Ennerich,

b) Albert Wilfer, Runkel-Hofen,

c) Anton Wilfer, Beselich-Schubbach,

d) Maria Ackermann geb. Wilfer, Runkel-Ennerich,

e) Erika Hellbach, Cochem/Mosel,

f) Anneliese Scheu geb. Wilfer, Runkel-Steeden,

— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 165 000,— DM (Zweifamilienwohnhaus).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 8. 1. 1987

**Amtsgericht**

### 1432

7 K 65/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dehorn, Band 31, Blatt 1038,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 59/2, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße 4, Größe 1,62 Ar,

Flur 4, Flurstück 59/3, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße, Größe 2,58 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Juli 1987, 14.00 Uhr, Raum 37, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 9. und 5. 11. 1986 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Georg Schulz, geb. 4. 2. 1950,

b) Michael Eid, geb. 31. 3. 1934, beide in Runkel-Dehorn, Schloßstraße 4, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 183 000,— DM (Fachwerkhaus und umgebaute Scheune, zu gewerblicher Nutzung geeignet).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 5. 3. 1987

**Amtsgericht**

### 1433

1 K 21/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altmorschen, Band 21, Blatt 716,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altmorschen, Flur 1, Flurstück 36/12, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 15, Größe 8,93 Ar, soll am Freitag, dem 22. Mai 1987, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 10. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl-Heinz Bögge und Waltraud Bögge geborene Bassler, Friedrich-Ebert-Straße 15, 3509 Morschen-Altmorschen, — je zur Hälfte —

Das Grundstück ist Heimstätte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 2. 3. 1987

**Amtsgericht**

### 1434

1 K 23/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenbrunslar, Band 14, Blatt 411,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Altenbrunslar, Flur 7, Flurstück 93/2, Hof- und Gebäudefläche, Quillerweg 6 a, Größe 5,42 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Altenbrunslar, Flur 7, Flurstück 73/2, Hof- und Gebäudefläche, Quillerweg 3, Größe 3,47 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Mai 1987, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Gerhard Knip und Brigitte Regina Knip geb. Schrödter, Quillerweg 3, 3582 Felsberg-Altenbrunslar, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 49 000,— DM für lfd. Nr. 4 (Flur 7, Flurstück 93/2) und 131 000,— DM für lfd. Nr. 6 (Flur 7, Flurstück 73/2),

Gesamtwert: 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 2. 3. 1987

**Amtsgericht**

### 1435

1 K 39/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Körle, Band 40, Blatt 1282,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Körle, Flur 4, Flurstück 35/12, Hof- und Gebäudefläche, Kehrenbergstraße 6, Größe 8,57 Ar,

soll am Freitag, dem 29. Mai 1987, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 10. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Heidelinde Aldag geb. Wicke, Kehrenbergstraße 6, 3501 Körle.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

267 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 2. 3. 1987

**Amtsgericht**

**1436**

21 K 19/86: Das im Grundbuch von Hainstadt, Band 17, Blatt 690, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hainstadt, Flur 5, Flurstück 174, Hof- und Gebäudefläche, Hülgelstraße 15, Größe 6,84 Ar, soll am Donnerstag, dem 14. Mai 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Jütta Zitzmann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 900,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 1. 12. 1986 **Amtsgericht**

**1437**

21 K 36/86: Die im Grundbuch von Erbach, Band 111, Blatt 3912, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 304, Gebäude- und Freifläche, Damaschkestraße 48, Größe 1,56 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 312, Gebäude- und Freifläche, Auf der Höhe, Größe 0,13 Ar,

lfd. Nr. 3, zu 1: 1/2 (ein Siebtel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Nr. 308, Gebäude- und Freifläche, Auf der Höhe, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 4, zu 1: 1/2 (ein Siebtel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Nr. 317, Gebäude- und Freifläche, Auf der Höhe, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 5, zu 1: 1/18 (ein Achtzehntel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Nr. 300, Verkehrsfläche, Auf der Höhe, Größe 11,39 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 14. Mai 1987, 10.00 Uhr, Zimmer 128, S-Obergeschoß, vor dem Amtsgericht Michelstadt, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Franz Czermak, — zu einem Viertel —,  
b) Roswitha Czermak geb. König, — zu einem Viertel —,

2) Erika Erna Curtaz geb. Oswald, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	236 100,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	1 300,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	115,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	115,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	6 370,— DM,
insgesamt auf	244 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 1. 12. 1986 **Amtsgericht**

**1438**

21 K 26/86: Das im Grundbuch von Fränkisch-Crumbach, Band 42, Blatt 1770, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fränkisch-Crumbach, Flur 9, Flurstück 349, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 9, Größe 8,28 Ar, soll am Dienstag, dem 19. Mai 1987, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael Uwe Bundschuh.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a

Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 480 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 26. 1. 1987 **Amtsgericht**

**1439**

1 K 30/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Echzell, Bezirk Nidda, Band 67, Blatt 3142, einhalb Miteigentumsanteil an Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Echzell, Flur 1, Flurstück 1298, Hof- und Gebäudefläche, Beundestraße 9, Größe 4,96 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3142 und 3143);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch das zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörende Sondereigentumsrecht beschränkt; Veräußerung nur mit Zustimmung des anderen Wohnungseigentümers, wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 8. Juli 1981; eingetragen am 22. Dezember 1981;

soll am Montag, dem 1. Juni 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Abt. I, Nr. 1a: Muth, Walter,  
1b: Muth geb. Bopp, Hiltrun, — je zur Hälfte —, beide Beundestraße 9, Echzell.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

230 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 27. 2. 1987 **Amtsgericht**

**1440**

1 K 31/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Gemarkung Echzell, Bezirk Nidda, Band 67, Blatt 3143, einhalb Miteigentumsanteil an Grundstück Echzell,

Flur 1, Nr. 1298, Hof- und Gebäudefläche, Beundestraße 9, Größe 4,96 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3142 und 3143);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch das zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörende Sondereigentumsrecht beschränkt; Veräußerung nur mit Zustimmung des anderen Wohnungseigentümers, wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 8. Juli 1981; eingetragen am 22. Dezember 1981;

soll am Montag, dem 1. Juni 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Muth, Hans Günter, jetzth wohnhaft Jahnsstraße 18, 6308 Butzbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

216 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 27. 2. 1987 **Amtsgericht**

**1441**

7 K 211/85 (verb. m. 7 K 422, 421/86): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grund-

buch von Dietzenbach, soll am Mittwoch, dem 6. Mai 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1) Band 243, Blatt 8538, Flur 11, Flurstück 380/3, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 8, 10, Größe 16,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 138 bezeichneten Wohnung (168 000,— DM).

Eigentümer des 7,0803/1000 Miteigentumsanteils am 10. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Otto Fleckenstein, Dietzenbach.

2) Band 312, Blatt 10620, Flur 11, lfd. Nr. 1, Flurstück 380/7, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring, Größe 46,64 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 380/9, Weg, Offenbacher Straße, Größe 2,16 Ar,

lfd. Nr. 4, Flurstück 380/12, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring, Größe 14,74 Ar (6 000,— DM).

Miteigentümer am 23. 12. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

der Vorgenannte, — zu 2/322 —.

3) Band 314, Blatt 10 670, Flur 11, Flurstück 380/10, Grünfläche, Offenbacher Straße, Größe 57,49 Ar (5 000,— DM).

Miteigentümer am 23. 12. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

der Vorgenannte, — zu 7,0803/1000 —.

Festgesetzter Verkehrswert nach § 74 a ZVG: wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 9. 2. 1987 **Amtsgericht**

**1442**

7 K 135/83: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lämmerspiel, Band 47, Blatt 1725, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lämmerspiel, Flur 7, Flurstück 5/13, LB 538, Hof- und Gebäudefläche, Obertshäuser Straße 55, Größe 7,49 Ar,

am Donnerstag, dem 14. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lothar Alfred Zentgraf, Mühlheim am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 4. 3. 1987 **Amtsgericht**

**1443**

K 14435: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Nentershausen, Band 38, Blatt 999,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Nentershausen, Flur 7, Flurstück 28, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße 2, Größe 3,34 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Nentershausen, Flur 7, Flurstück 29, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße, Größe 2,25 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Mai 1987, 10.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 6. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmännischer Angestellter Horst Lauterbach, geboren am 5. 5. 1939, Burgstraße 2, 6416 Nentershausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf 32 020,— DM,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses auf 4 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 23. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1444

K 50/84: Die im Grundbuch von Sarrod, Band 5, Blatt 111, eingetragenen Grundstückke,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 25, Grünland, Im Bengeswald, Größe 80,41 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 44/1, Nebenfläche, Straßenäcker, Größe 49,92 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 53, Ackergrünland, Heegfeld, Größe 92,37 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 44/2, Nebenfläche, Ackerland, Grünland, Straßenäcker, Größe 231,39 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 21. Mai 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Bernhard Jobst, 6497 Steinau-Sarrod.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 23. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1445

5 K 60/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Usingen, Band 81, Blatt 2677,

lfd. Nr. 1: 99,32/1000 (neunundneunzig 32/100/eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Usingen, Flur 44, Flurstück 203/5, Hof- und Gebäudefläche, Franz-Schubert-Straße 1, 1a, Größe 117,2 Ar,

verbunden mit der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung Erdgeschoß links Nordseite und Kellerabstellplatz Nr. 1 sowie Kfz-Abstellplatz Nr. 1; die Wohnfläche beträgt 92,82 qm;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 2678 bis 2689) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; die Weiterveräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters;

soll am Dienstag, dem 19. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingeburg Jost geb. Repp in Biebertal 3.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 10. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1446

5 K 44/86: Das im Grundbuch von Dorfweil, Band 29, Blatt 885, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorfweil, Flur 2, Flurstück 127, Gebäude- und Freifläche, Brombacher Straße 4, Größe 29,38 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Anneliese Müller in Kelkheim, jetzt in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 19. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1447

3 K 69/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wetzlar, Band 262, Blatt 8927,

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 153/4, Hof- und Gebäudefläche, Kolpingstraße 8, Größe 4,75 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Mai 1987, 13.45 Uhr, Raum 306, III. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Bernhard Philipps und Angelika geb. Kara, Wetzlar, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 4. 3. 1987

Amtsgericht

#### 1448

3 K 7/86, 3 K 49/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Aßlar, Band 100, Blatt 3390,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 51/1 Hof- und Gebäudefläche, In der Seewies (jetzt: Emmeliusstraße 27), Größe 6,02 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 53/1, Ackerland, In der Seewies vor dem Wasserfall (jetzt: Parkplatz zu vor), Größe 2,81 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 50/2, Hof- und Gebäudefläche, In der Seewies vor dem Wasserfall, Größe 0,28 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Mai 1987, 10.45 Uhr, Raum 306, III. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 1. 1986/11. 6. 1986 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Heinrich Muth, jetzt 6334 Aßlar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 51/1 auf 592 889,— DM,

Flurstück 53/1 auf 34 941,— DM,

Flurstück 50/2 auf 2 170,— DM.

Im Termin am 11. Februar 1987 wurde der Zuschlag gemäß §§ 74 a, 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 3. 3. 1987

Amtsgericht

#### 1449

61 K 78/86: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Dotzheim, Band 223, Blatt 6086, ein-

getragene Grundeigentum, Wohnungseigentum lfd. Nr. 1: 7654/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dotzheim,

Flur 59, Flurstück 5416/5, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Eich 1,

Flur 59, Flurstück 5482/5, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Eich 1, 3,

Flur 59, Flurstück 5482/8, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Eich 1—3, Größe insgesamt 5,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet,

soll am Montag, dem 4. Mai 1987, um 9.00 Uhr, im Nebengebäude Moritzstraße 5, Zimmer 412, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Becker in Wiesbaden-Dotzheim.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

147 325,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 24. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1450

61 K 81/86: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 527, Blatt 30 135, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 70, Flurstück 83, Hof- und Gebäudefläche, Hellmundastraße 35, Größe 7,21 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Mai 1987, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Moritzstraße 5, Zimmer 412, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Odemer in Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

510 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 4. 3. 1987

Amtsgericht

#### 1451

K 74/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Zierenberg, Band 80, Blatt 2787, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zierenberg, Flur 12, Flurstück 144/1, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße 11, Größe 6,48 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. Mai 1987, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 9. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Wischner geborene Hucklenbroich, Kasseler Straße 11, 3501 Zierenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 23. 2. 1987

Amtsgericht

## Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.



## Andere Behörden und Körperschaften

### **Änderung der Satzung des Wasserverbandes Gersprenzgebiet, Sitz in Erbach, Odenwaldkreis**

Die Satzung des Wasserverbandes Gersprenzgebiet, Sitz in Erbach, Odenwaldkreis, vom 12. Mai 1971 (StAnz. S. 1077), zuletzt geändert durch Beschluß vom 22. Dezember 1983 (StAnz. S. 195), wird nach Anhörung des Vorstandes und den Beschlüssen der Verbandsversammlung vom 17. Dezember 1986 wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 wird der Buchst. b  
    „(b) das Land Hessen“  
    ersatzlos gestrichen;  
    die bisherigen Buchst. c und d werden Buchst. b und c.
- a) In § 3 Abs. 1 Buchst. a) wird nach dem Wort „Verbandsgebiet“ das Wort „naturnah“ eingefügt.
- b) In § 3 Abs. 1 Buchst. b) wird das Wort „Rückhaltebecken“ durch die Wörter „Geeignete Hochwasserschutzanlagen“ ersetzt.
- a) In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „74“ ersetzt.
- b) In § 14 Abs. 2 wird die Nr. 5  
    „5. das Land Hessen 26 Stimmen,“  
    ersatzlos gestrichen;  
    die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden Nrn. 5 und 6.
- a) In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- b) In § 15 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- § 27 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.
- a) In § 37 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- b) In § 37 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Die vorstehende Änderung der Satzung wird gemäß § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) i. V. m. § 35 der Satzung hiermit erlassen.

6100 Darmstadt, 20. Februar 1987

**Der Regierungspräsident**  
V 14 a/38 a 1 — 79 i 12/03 (7487) — G

### **Jahresrechnung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten**

Gemäß § 114 Abs. 1 HGO i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. S. 66) hat die Verbandsversammlung am 11. Dezember 1986 die Jahresrechnung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten für das Haushaltsjahr 1985 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 1985 mit Erläuterungsbericht liegt gemäß § 114 Abs. 2 HGO in 6420 Lauterbach (Hessen), Goldhelg 20, Zimmer 203, zur öffentlichen Einsichtnahme an folgenden Tagen aus:

- 22. und 23. April 1987 von 8.30 bis 12.00 Uhr  
    und von 14.00 bis 16.00 Uhr,
- 24. April 1987 von 8.30 bis 12.00 Uhr,
- 27. bis 30. April 1987 von 8.30 bis 12.00 Uhr  
    und von 14.00 bis 16.00 Uhr.

6420 Lauterbach (Hessen), 10. März 1987

**Zweckverband**  
**Tierkörperbeseitigungsanstalt**  
**Hopfgarten**  
Dr. Zwecker  
Verbandsvorsitzender

### **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten für das Haushaltsjahr 1987**

#### 1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) i. d. F. vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420) i. V. m. den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I 1981 S. 66) und i. V. m. den §§ 8 und 16 der Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten, hat die Verbandsversammlung am 11. Dezember 1986 für das Haushaltsjahr 1987 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1987 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1 464 000,— DM und
in der Ausgabe auf	1 464 000,— DM

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1 315 565,— DM und
in der Ausgabe auf	1 315 565,— DM

festgesetzt.

#### § 2

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

#### § 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1987 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

150 000,— DM

festgesetzt.

#### § 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 11. Dezember 1986 beschlossene Stellenplan.

6420 Lauterbach (Hessen), 11. Dezember 1986

**Zweckverband**  
**Tierkörperbeseitigungsanstalt**  
**Hopfgarten**  
Dr. Zwecker  
Verbandsvorsitzender

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1987 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 22. April 1987 bis 30. April 1987 während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Ort der Auslegung:

- a) Amt Alsfeld des Vogelsbergkreises in Alsfeld, Hersfelder Straße 57, Zimmer 14,
- b) Amt Lauterbach des Vogelsbergkreises in Lauterbach, (Hessen), Goldhelg 20, Zimmer 203.

6420 Lauterbach (Hessen), 10. März 1987

**Zweckverband**  
**Tierkörperbeseitigungsanstalt**  
**Hopfgarten**  
Dr. Zwecker  
Verbandsvorsitzender

### Entwidmung des „Alten Friedhofes“ des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen beim Psych. Krankenhaus Eichberg, Eltville am Rhein

Der innerhalb des Grundstückes Gemarkung Erbach, Flur 5, Flurstück 1/1, liegende „Alte Friedhof“ in der Größe von 8 200 qm ist gem. § 16 des Gesetzes für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225) mit Wirkung vom 1. April 1965 geschlossen worden.

Er wird gem. § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes mit Wirkung zum 1. März 1987 entwidmet.

Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises hat die Entwidmung gem. § 8 Abs. 2 des genannten Gesetzes am 28. Januar 1987 — L I/37 — 145 — 285/2 — genehmigt.

Die Entwidmung wird gem. § 8 Abs. 3 des genannten Gesetzes i. V. m. § 30 der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen i. d. F. vom 14. Juni 1978 (Staatsanzeiger 1978, S. 1455) nebst Änderungen vom 9. Dezember 1981 (Staatsanzeiger 1982, S. 175) und vom 26. Februar 1986 (Staatsanzeiger 1986, S. 750) hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen in Kassel, Ständeplatz 6—10) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

3500 Kassel, 9. März 1987

Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Der Verwaltungsausschuß  
gez. Gaertner-Fichtner  
Landesdirektorin

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Beim Magistrat der Stadt Allendorf (Lumda) ist das folgende Dienstsiegel der Stadt Allendorf in Verlust geraten:

Dienstsiegel Nr. 1 (Durchmesser 35 mm) mit der umlaufenden Aufschrift:

„Stadt Allendorf an der Lumda 1“.

In der Mitte des Siegels ist die Wappenfigur der Stadt Allendorf (Lumda) dargestellt.

Das vorstehende Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt; jede weitere Nutzung wird strafrechtlich verfolgt.

6301 Allendorf (Lumda), 13. Februar 1987

Der Magistrat  
der Stadt Allendorf (Lumda)  
020-05/022-05

### Bestätigung von Beschlüssen über die Umwandlung von bergrechtlichen Gewerkschaften

Die bergrechtlichen Gewerkschaften **Dillenburg** und **Otto III**, Registergericht Herborn, sowie die bergrechtlichen Gewerkschaften **London**, **Schönberg II** und **Sengelborn**, Registergericht Dillenburg, sind durch Beschlüsse ihrer Gewerkschaften vom 17. Dezember 1985 jeweils in Gesellschaften des bürgerlichen Rechts umgewandelt worden.

Die Gesellschaften führen den Namen: **Frühere Gewerkschaft . . .** (Name der früheren Gewerkschaft) **Gesellschaft des bürgerlichen Rechts** und haben ihren Sitz in 8484 Grafenwöhr.

Gesellschafter sind bei allen Gesellschaften:

1. Herr Karl Jochen Keßler, Kaufmann  
Neue Amberger Straße 25, 8484 Grafenwöhr
2. Frau Sophie Bender,  
Luise-Seher-Straße 16, 6252 Diez
3. Frau Erna Bender,  
Luise-Seher-Straße 16, 6252 Diez

Die Beschlüsse sind am 9. März 1987 gemäß § 28 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes bestätigt worden.

Gläubiger sind auf ihr Recht, gemäß § 7 des Umwandlungsgesetzes Sicherheitsleistung zu verlangen, hingewiesen worden.

6200 Wiesbaden, 9. März 1987

Hessisches Oberbergamt  
76 b 3201 — 21/15

### Aufhebung einer Erlaubnis für die Aufsuchung von Bodenschätzen

Die der Metallgesellschaft AG in Lennestadt erteilte Erlaubnis zur Aufsuchung von Schwespat in dem Erlaubnisfeld Frankenberg, das sich über eine Fläche von 281,8293 Quadratkilometer in dem Landkreis Waldeck-Frankenberg erstreckt, wird auf Antrag der Inhaberin aufgehoben.

Dies wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), bekanntgegeben.

6200 Wiesbaden, 4. März 1987

Hessisches Oberbergamt  
76 b 3403 — 35/8

## Stellenausschreibungen



Die Stadt Bad Nauheim,  
Wetteraukreis  
(27 000 Einwohner),

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

### Dipl.-Ing./in, FH oder Ing. grad. der Fachrichtung Architektur/Hochbau

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere

- Unterhaltung der Städtischen Gebäude
- Planung und Bauleitung für Städtische Hochbauvorhaben, sofern keine Vergabe an Architekten erfolgt
- Zusammenarbeit mit Architekten

Fundierte Fachkenntnisse in Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung sowie mehrjährige Berufserfahrung sind erwünscht. Durchsetzungsvermögen und Kooperationsfähigkeit werden vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach BAT IV a.

Bewerbungen werden bis zum 30. April 1987 erbeten an den Magistrat der Stadt Bad Nauheim, Hauptamt, Friedrichstraße 3, 6350 Bad Nauheim.

### Beim Kreis Ausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

ist die Stelle der

## Leiterin der Gleichstellungsstelle

(A 10 HBesG bzw. IV b BAT)

zu besetzen.

Die Gleichstellungsstelle hat die Aufgabe, das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frauen und Männern in Beruf und Gesellschaft verwirklichen zu helfen.

Von der Leiterin der Gleichstellungsstelle erwarten wir Erfahrung im Umgang mit Behörden und Verbänden bzw. in der Arbeit mit Frauengruppen, Frauenverbänden, Fraueninitiativen und/oder in der Beratung von rat- und hilfesusuchenden Frauen bzw. Familien. Vorausgesetzt wird eine der Aufgabe dienliche Berufsausbildung und/oder ein abgeschlossenes Studium sowie Berufs- und Lebenserfahrung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse über Schul- und Berufsausbildung sowie Tätigkeitsnachweise) sind bis zum 30. April 1987 einzureichen beim Kreis Ausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg – Personalabteilung –, Friedloser Straße 12, 6430 Bad Hersfeld.



## Bei dem Hessischen Sozialminister

– Abteilung „Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen“ –

ist baldmöglichst die Stelle einer/eines

## Referatsleiterin/ Referatsleiters

für das Referat „Lebensmittel nichttierischer Herkunft, Bedarfsgegenstände und Weinkontrolle“ zu besetzen.

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 BBesG zur Verfügung, die auch mit einer/einem Angestellten in einer vergleichbaren Vergütungsgruppe besetzt werden kann.

### Anforderungen:

- Staatsprüfung als Lebensmittelchemiker möglichst mit Promotion
- Langjährige Erfahrung in einem Staatlichen Untersuchungsamt oder einer anderen Einrichtung der amtlichen Lebensmittelüberwachung
- Kreativität
- Bereitschaft zur kooperativen Zusammenarbeit
- Interesse für Fragen des Verbraucherschutzes
- Eigeninitiative

Durch diese Ausschreibung sollen auch insbesondere Bewerberinnen angesprochen werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Nach sechsmonatiger Tätigkeit im Ministerium wird Ministerialzulage gezahlt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften bitte ich bis zum **16. April 1987** zu richten an den **Hessischen Sozialminister – Personalreferat –**, Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden.

## STADT FRANKFURT AM MAIN

Wir suchen für unser Ordnungsamt

einen/eine

## Beamten/Beamtin des Feldschutzes und Ermittlungsdienstes

(Bes.Gr. A 5 HBO)

**Die Aufgaben:** Sicherheits- und Ordnungsdienst in den Feldmarkierungen und öffentlichen Grünanlagen, Überwachung der oberirdischen Gewässer, Erledigung von Ermittlungsaufgaben (z. B. in Wohnsitz- und Kfz-Angelegenheiten).

**Wir erwarten:** Abgeschlossene Berufsausbildung; Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewußtsein, Schreibgewandtheit, Fahrerlaubnis Klasse 3 sowie gesundheitliche Eignung zur Arbeit an Datensichtgeräten.

Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der Laufbahn sind gegeben. Die Beschäftigung als Betriebsangestellte/r nach Verg.Gr. VI b BAT ist möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den **Magistrat der Stadt Frankfurt am Main – Personal- und Organisationsamt –**, Kennziffer 026/1100/0149, Alte Mainzer Gasse 4, 6000 Frankfurt am Main 1.



## Bei dem Hessischen Sozialminister

ist auf Grund der Versetzung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. Mai 1987 die Stelle des/der

## Referatsleiters/in

III A 3 – „Öffentlicher Gesundheitsdienst“  
neu zu besetzen.

Das Referat beinhaltet auch die Aufgaben nach dem Bundesseuchengesetz.

Bewerber/innen sollten über mehrjährige Berufserfahrung verfügen. Sie müssen die Voraussetzungen zum Arzt für öffentliches Gesundheitswesen erfüllen.

Möglichkeit zum Ablegen der staatsärztlichen Prüfung ist im Rahmen des Dienstverhältnisses gegeben. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 15 BBesG ausgewiesen.

Durch diese Ausschreibung sollen auch insbesondere Frauen angesprochen werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen bitte ich bis zum **6. April 1987** zu senden an den **Hessischen Sozialminister – Personalreferat –**, Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden.



## Bei dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen

ist die Stelle eines/einer

## Sachbearbeiters/ Sachbearbeiterin

nach Bes.Gr. A 11 BBesG im Aufgabengebiet der Automatisierten Datenverarbeitung im Personalwesen zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die verantwortliche Mitarbeit für das „Hessische Personalinformationssystem (HEPIS)“. Bewerber/innen müssen die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung vorweisen und über gute Grundkenntnisse insbesondere auf dem Gebiet

- des Personalwesens
- des staatlichen Haushaltswesens
- der Automatisierten Datenverarbeitung
- der Statistik

verfügen.

Erwartet werden organisatorische Fähigkeiten, Verhandlungsgeschick sowie die Bereitschaft, sich in Datenverarbeitungstechnologien einzuarbeiten.

Bewerbungen sowohl von Schwerbehinderten als auch von Berufsanfängern/innen, die sich in ein interessantes Aufgabengebiet einarbeiten wollen, sind erwünscht.

Die Stelle ist sofort zu besetzen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den **Direktor des Landespersonalamtes Hessen, Friedrich-Ebert-Allee 12, Postfach 39 29, 6200 Wiesbaden.**



## Beim Hessischen Kultusminister

ist zum 1. Dezember 1987 die Stelle eines/r

### Sachbearbeiters/in

(Besoldungsgruppe A 11 BBesG)

in der Abteilung II (Schulaufsicht, Grund- und Mittelstufe, Sonderschule, Unterricht für ausländische Schüler) zu besetzen.

Die Bewerber/innen müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst erfüllen und über praktische Kenntnisse und Berufserfahrung in der allgemeinen Verwaltung verfügen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und Nachweis der Laufbahnprüfung werden bis zum 10. Mai 1987 erbeten an den **Hessischen Kultusminister – Referat I A 1 –**, Luisenplatz 10, 6200 Wiesbaden.

## In der Stadt Gemünden (Wohra), Landkreis Waldeck-Frankenberg,

ist die Stelle des/der

### hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin

zum 1. Juni 1987 zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung richtet sich nach Bundesbesoldungsgruppe A 14 BBesO.

Die Stadt Gemünden (Wohra) hat ca. 4 000 Einwohner und besteht aus der Kernstadt und sechs Stadtteilen. Sie liegt in einer landschaftlich reizvollen Gegend zwischen Kellerwald und Burgwald. Die Stadt ist land- und forstwirtschaftlich ausgerichtet und Sitz verschiedener Industriebetriebe. Am Ort befindet sich eine Mittelpunktschule, eine zusätzliche Förderstufe wird eingerichtet. Ein moderner Kindergarten und ein Bürgerhaus mit Kulturhalle sind vorhanden. Es herrscht ein reges Vereinsleben in der Stadt.

Gesucht wird eine dynamische Führungspersönlichkeit mit Überzeugungskraft, die bereit und in der Lage ist, die kommunalpolitischen Probleme in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien und im Dialog mit den Bürgern sowie den Institutionen und Vereinen unserer Stadt zu lösen.

Erfahrung in einer führenden Verwaltungsposition sowie in kommunalpolitischer Mandatsausübung ist Voraussetzung, die II. Verwaltungsprüfung erwünscht.

Bewerbungen sind bis spätestens 22. April 1987 mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den **Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Werner Krippner, 3573 Gemünden (Wohra), Rathaus.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



## Beim Hessischen Minister für Umwelt und Energie

ist ab sofort die Stelle

eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin

### Energietechnik

zu besetzen.

Es steht eine Stelle der Vergütungsgruppe IV b BAT zur Verfügung. Auch Bewerbungen für Teilzeitarbeit werden berücksichtigt.

Das Sachgebiet umfaßt insbesondere die Mitarbeit bei der Auswertung der technischen Entwicklung auf folgenden Gebieten:

- Technik der Nutzung regenerativer Energien (Sonne, Wasser, Wind, Biomasse, Geothermik)
- Technik der Nutzung von Niedertemperatur – Wärme und Abwärme (z. B. Wärmepumpentechnik, ORC-Prozesse)
- Technik der Energieeinsparung, z. B. Wärmedämmung
- Konventionelle Energietechnik, Kraftwerkstechnik, Feuerungstechnik
- Umweltschutztechnik, insbesondere Luftreinhaltung im Energiebereich (Rauchgasentschwefelung und -entstickung).

Überdies sind in dem Aufgabengebiet die entsprechenden Fördervorhaben verwaltungsmäßig abzuwickeln.

Die Ausschreibung richtet sich an Ing. grad./Dipl.-Ing. (FH) der Fachrichtungen Maschinenbau oder Elektrotechnik. Bewerber/Bewerberinnen sollten über eine mehrjährige Berufspraxis, vorzugsweise in Konstruktion, Entwicklung oder Anlagenbau und/oder Verwaltung verfügen. Vertiefte Kenntnisse in einer der vorerwähnten Techniken sind von Vorteil. Erwartet werden Ideenreichtum, Eigeninitiative und die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Der Hessische Minister für Umwelt und Energie strebt an, den Frauenanteil in seiner Abteilung „Energiewirtschaft“ zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Anzeige mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Qualifikationsnachweisen) an den **Hessischen Minister für Umwelt und Energie, Dostojewski-straße 8, 6200 Wiesbaden.**

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgironkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 12 vom 23. März 1987 beträgt 36 Seiten.